



# Studieren mit Kind

Finanzierung | Betreuung | Studium

	<b>Vorwort</b>	5
<b>1</b>	<b>Beratungsstellen</b>	
1.1	<i>Pro Familia</i>	6
1.2	<i>Donum Vitae</i>	7
1.3	<i>Esperanza</i>	8
1.4	<i>EKiR – Evangelische Kirche im Rheinland – Diakonie</i>	8
1.5	<i>Gesundheitsamt Düsseldorf</i>	9
1.6	<i>VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter</i>	9
1.7	<i>Büro der Gleichstellungsbeauftragten der HHU</i>	10
1.8	<i>Soziale Dienste des Studentenwerks</i>	10
1.9	<i>AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss</i>	11
<b>2</b>	<b>Informationen für ausländische Studierende</b>	
2.1	<i>iSOS – Internationaler Studierenden Orientierungs-Service – Campus Düsseldorf</i>	12
2.2	<i>ESG – Evangelische Studierenden Gemeinde</i>	13
2.3	<i>KHG – Katholische Hochschulgemeinde Düsseldorf</i>	13
<b>3</b>	<b>Finanzierungsmöglichkeiten</b>	
3.1	<i>BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz</i>	14
3.2	<i>Mutterschutz und Mutterschaftsgeld</i>	15
3.2.1	<i>Mutterschutz</i>	15
3.2.2	<i>Mutterschaftsgeld</i>	16
3.3	<i>Elternzeit und Elterngeld</i>	17
3.3.1	<i>Elternzeit</i>	17
3.3.2	<i>Elterngeld</i>	18
3.4	<i>Kindergeld</i>	22
3.5	<i>Kinderzuschlag</i>	23
3.6	<i>Sozialhilfe (Hartz IV)</i>	23
3.7	<i>Bildungs- und Teilhabepaket</i>	25
3.8	<i>Unterhalt und Beistandschaft</i>	27
3.8.1	<i>Unterhalt</i>	27
3.8.2	<i>Unterhaltstitel</i>	29
3.8.3	<i>Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende</i>	29
3.8.4	<i>Beistandschaft</i>	31
3.9	<i>Leistungen der Krankenkasse</i>	32
3.10	<i>Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“</i>	34
3.11	<i>AStA Sozialreferat der HHU</i>	35

<b>4</b>	<b>Wohnen</b>	
4.1	Studierendenwohnheime	36
4.2	Wohngeld und Wohnberechtigungsschein	37
4.2.1	Wohngeld	37
4.2.2	Wohnberechtigungsschein (WBS)	38
<b>5</b>	<b>Beurlaubung vom Studium</b>	
5.1	Ausnahmen von der Studienbeitragspflicht – Beurlaubung	40
<b>6</b>	<b>Kinderbetreuung</b>	
6.1	Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Campus	41
6.1.1	FH Kindergruppe e.V. – KiTa und Elterninitiative	41
6.1.2	Kindertagesstätte „Grashüpfer“	42
6.1.3	Kleine Strolche	44
6.1.4	Abenteuerland	45
6.1.5	Campus-Zwerge	46
6.2	Service des Jugendamtes Düsseldorf – i-Punkt-Familie	47
6.3	Kinderbetreuungseinrichtungen im Rheinland	48
6.3.1	KinderTagesBetreuungOnline – KiTaBo	48
6.3.2	Kindertagesstätten in Mönchengladbach	48
6.3.3	Kindertagesstätten in Neuss	49
6.3.4	Kindertagesstätten in Wuppertal	50
6.4	Elternbeiträge (Düsseldorf, Neuss, Wuppertal, Mönchengladbach)	50
6.5	Kindertagespflege in Düsseldorf	52
6.5.1	K.I.N.D. – Kinderbetreuung in Düsseldorf	53
6.5.2	Kindertagespflege der AWO	54
6.5.3	Diakonie Düsseldorf	54
6.6	Schulferienbetreuung an der Heinrich-Heine-Universität	55
6.7	Babysittingbörse an der Heinrich-Heine-Universität	55
	<b>Publikationen</b>	56
	<b>Impressum</b>	59
	<b>Notizen</b>	60





„Die beste Zeit, um ein Kind zu bekommen, ist während des Studiums!“, höre ich viele studierende Eltern sagen, die eine Beratung bei mir wahrnehmen. Nach dem Studium steigen Frau und Mann in den Beruf ein und wollen nicht gleich zu Beginn auf Grund von Elternzeit ausfallen. Obgleich viele studierende Eltern positive Erfahrungen mit der Vereinbarkeit von Studium und Familie machen, gibt es auch die Kehrseite: Dozierende, die wenig Verständnis für die Doppelbelastung aufbringen, Pflichtseminare, die immer in den Abendstunden außerhalb der Kinderbetreuungszeiten abgehalten werden, das lange Warten auf einen Betreuungsplatz in einer nahegelegenen Kindertagesstätte...

Die Erfahrung zeigt aber auch: Die stärksten Eltern unter den Studierenden sind diejenigen, die am besten informiert sind, die ihre Rechte und Pflichten kennen und die eine Vorstellung davon haben, welche Herausforderungen im Laufe des Studiums auf sie zukommen werden.

Denn es gibt Möglichkeiten, die es auch Eltern erlauben, ein Studium aufzunehmen bzw. fortzuführen.

Aus diesem Grund haben wir im Folgenden die notwendigen Informationen zusammengetragen, die die Organisation und Finanzierung des Alltags mit Kind/ern, Studium, Haushalt und Job erleichtern können. Neben staatlichen Förderungen gibt es universitätsinterne und gemeinnützige Einrichtungen, die studierenden Eltern unterstützend zur Seite stehen.

Daneben enthält die Broschüre wichtige Informationen zum Elterngeld, Mutterschutz und Kindergeld sowie einen Überblick über Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Campus der HHUD. Studierende Eltern können zudem eine Beratung im Gleichstellungsbüro oder im FamilienBeratungsbüro wahrnehmen.

### Gleichstellungsbüro

Selma Gündogdu

Tel.: 0211 – 811 1527

[Guendogdu@zuv.uni-duesseldorf.de](mailto:Guendogdu@zuv.uni-duesseldorf.de)

### FamilienBeratungsbüro

Christiane Strack

Tel.: 0211 – 811 0822

[Strack@zuv.uni-duesseldorf.de](mailto:Strack@zuv.uni-duesseldorf.de)

*Ich wünsche allen studierenden Eltern viel Erfolg im Studium und natürlich viel Freude in der Familie!*

**Selma Gündogdu**

# 1. BERATUNGSSTELLEN

## 1.1 Pro Familia

**Pro Familia** ist eine Institution mit Beratungsstellen in ganz Deutschland und einem breit gefächerten Angebot. So erhält man Informationen, Beratung, Begleitung und Nachbetreuung bei sozialen, finanziellen, rechtlichen, medizinischen, pädagogischen und psychischen Fragestellungen. Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung bieten Beistand bei Problemen und Konflikten der Familienplanung, Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsabbruch und Elternschaft.

**Pro Familia** kann zudem als anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle die gesetzlich vorgeschriebene Beratung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) durchführen und bescheinigen.

**Homepage:** [www.profamilia.de/topic/home](http://www.profamilia.de/topic/home)

Pro Familia Standorte	Kontakt	Öffnungszeiten	E-Mail
Düsseldorf	Himmelgeister Str.107a 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 - 315 051 Fax: 0211 - 341 294	Mo – Fr 9:00 – 13:00 Uhr Di, Mi, Do 14:00 – 18:00 Uhr	duesseldorf@profamilia.de
Krefeld	Mühlenstraße 42 47798 Krefeld Tel.: 02151 – 248 34 Fax: 02151 – 248 37	Mo, Di, Mi 9:00 – 12:30 Uhr Mo 18:00 – 20:00 Uhr Mi 15:00 – 16:30 Uhr Fr 9:00 – 11:00 Uhr Offene Sprechstunde bei Schwangerschaftskonflikten: Mo u. Mi 9:00 – 11:30 Uhr	krefeld@profamilia.de
Mettmann	Elberfelder Str. 6 40822 Mettmann Tel.: 02104 – 244 28 Fax: 02104 – 817 515	Mo 8:30 – 15:00 Uhr Mi 8:30 – 17:00 Uhr Di, Do, Fr 8:30 – 12:00 Uhr	mettmann@profamilia.de
Mönchengladbach	Friedhofstraße 39 41236 Mönchengladbach Tel.: 02166 – 249 371 Fax: 02166 – 923 919	Mo, Mi, Do 8:00 – 12:00 Uhr Di 15:00 – 19:00 Uhr Fr 09:00 – 12:00 Uhr	moenchengladbach@profamilia.de
Wuppertal	Hofaue 21 42103 Wuppertal Tel.: 0202 – 43 18 49 Fax: 0202 – 43 76 162	Mo 8:30 – 13:00 und 14:00 – 16:00 Uhr Di 8:30 – 12:30 und 16:00 – 18:00 Uhr Mi 8:30 – 13:00 und 14:00 – 16:00 Uhr Do 8:30 – 18:00 Uhr Fr 8:30 – 13:00 Uhr	wuppertal@profamilia.de

## 1.2 Donum Vitae – beraten – schützen – weiterhelfen

**Donum Vitae** berät, informiert, unterstützt, begleitet und vermittelt Hilfe im Schwangerschaftskonflikt (Beratung nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5-7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) mit Beratungsnachweis), bei Problemen in und mit der Schwangerschaft, nach einem Schwangerschaftsabbruch, bei Früh-, Fehl- und Totgeburt, bei unerfülltem Kinderwunsch und im Rahmen sexueller Problemstellungen rund um die Schwangerschaft.

**Zudem bietet Donum Vitae eine [Online-Beratung](http://www.donumvitae-onlineberatung.de/) an:**

[www.donumvitae-onlineberatung.de/](http://www.donumvitae-onlineberatung.de/)

**Homepage:** [www.donumvitae.org/](http://www.donumvitae.org/)

Donum Vitae Standort	Kontakt	Öffnungszeiten	E-Mail
<b>Düsseldorf</b>	Bernburger Str. 44-46 40229 Düsseldorf Tel.: 0211 – 7952 300 Fax: 0211 – 7952 301	Mo, Fr 8:00 – 15:00 Uhr Mi 8:00 – 16:30 Uhr Di, Do 8:00 – 18:00 Uhr	duesseldorf@donumvitae.de
<b>Krefeld</b>	Ostwall 108 47798 Krefeld Tel.: 02151 – 624 899 Fax: 02151 – 624 898	Mo – Do 9:30 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr Fr 9:30 – 15:00 Uhr	info@donum-vitae-krefeld.de
<b>Mönchengladbach</b>	Waldhausener Str. 67 41061 Mönchengladbach Tel.: 02161 – 406 835 Fax: 02161 – 948 046	Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr	info@donumvitae-mg.de
<b>Neuss</b>	Hamtorstraße 6 41460 Neuss Tel.: 02131 – 133 939 Fax: 02131 – 133 941	Mo – Fr 8:30 – 13:30 Uhr Terminvergabe immer nach telefonischer Vereinbarung	frauen-beraten@donum-vitae-neuss.de
<b>Wuppertal</b>	Schwanenstraße 19 42103 Wuppertal Tel.: 0202 – 3099 616 Fax: 0202 – 3099 614	Nach telefonischer Vereinbarung	wuppertal@donumvitae.org

## 1.3 Esperanza

**Esperanza** ist die Schwangerschaftsberatung des Katholischen Sozialdienstes (Caritas). Zum Leistungsspektrum der Esperanza-Beratungsstellen gehören unter anderem die Informationsweitergabe zu allen Fragen rund um das Thema Schwangerschaft, die psychologische Beratung in Not- und Konfliktsituationen von Frauen und Paaren sowie die Vermittlung von finanziellen Hilfen.

In Düsseldorf wird die **Esperanza**-Beratung vom **Sozialdienst katholischer Frauen und Männer (SKFM) e. V.** durchgeführt.

**Berater/innen findet man im Internet unter:**

[www.beratung-caritasnet.de/index.php?id=duesseldorf0](http://www.beratung-caritasnet.de/index.php?id=duesseldorf0)

Beratungsstelle	Kontakt	Sprechzeiten	E-Mail
Düsseldorf	Ulmenstr. 67 40476 Düsseldorf Tel.: 0211 – 46960/ 4696 226	Mo, Di, Do, Fr 9:00 –12:00 Uhr Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr Termine nur nach telefonischer Vereinbarung	esperanza@skfm- duesseldorf.de

## 1.4 EKiR – Evangelische Kirche im Rheinland – Diakonie

Die Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hilft im Schwangerschaftskonflikt, vor und nach einer Geburt und bei Fragen rund um Sexualität, Familienplanung und Verhütung.

Eine Frau erhält in der evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie Begleitung und Unterstützung im Entscheidungsprozess, unabhängig von ihrer Entscheidung.

Dabei engagiert sich die Evangelische Kirche in der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung, die dem Schutz des ungeborenen Lebens dient.

EKiR Standorte	Kontakt	E-Mail
Düsseldorf	Stephanienstraße 34 40211 Düsseldorf Tel.: 0211 – 6010 1133/34 Fax: 0211 – 6010 1110	schwangerschaftskonfliktberatung@ diakonie-duesseldorf.de  E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung, nicht zu Beratungszwecken, da unverschlüsselt

EKiR Standorte	Kontakt	E-Mail
<b>Mönchengladbach</b>	Hauptstraße 200 41236 Mönchengladbach Tel.: 02166 – 615 926 Fax: 02166 – 615 990	beratung.ry@kkgn.de  E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung, nicht zu Beratungszwecken, da unverschlüsselt
<b>Wuppertal</b>	Zeughausstraße 31 42287 Wuppertal Tel.: 0202 – 9744 4670 Fax: 0202 – 9744 4699	epbz@diakonie-wuppertal.de

## 1.5 Gesundheitsamt Düsseldorf

Auch das Gesundheitsamt Düsseldorf betreibt eine Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Partnerschaftsprobleme und Lebenskrisen.

Beratungsstelle	Kontakt	Öffnungszeiten
<b>Gesundheitsamt Düsseldorf</b>	Willi-Becker-Allee 10 40227 Düsseldorf Tel.: 0211 – 8992 664 Fax: 0211 – 8929 094	Mo – Mi 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr Do 9:00 – 10:00 und 13:00 – 19:00 Uhr Fr 8:00 – 14:00 Uhr

## 1.6 VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation Alleinerziehender und ihrer Kinder ein. Der **VAMV** ist ein Ort des Kontaktes und der Beratung zu allen Fragen über Trennung, Scheidung, Existenzsicherung (Unterhalt, Sozialhilfe etc.) und Sorgerecht. Anmeldungen zu festen Beratungsterminen sind erwünscht.

Zudem veranstaltet der Ortsverband Düsseldorf offene Treffs, Kurse und Seminare zu verschiedenen Themen. Darüber hinaus vertritt der **VAMV** die Interessen Alleinerziehender und ist Gesprächspartner politischer Entscheidungsträger. Der Verband initiiert die Projekte **K.I.N.D.** (siehe Punkt 6.5.1) und Ferien in Düsseldorf (FiD).

Beratungsstelle	Kontakt	Öffnungszeiten	Homepage/E-Mail
<b>VAMV</b>	Kalkumerstr. 85 40468 Düsseldorf Tel.: 0211 – 479 1777 Fax: 0211 – 479 1173	Mo – Fr 10:00 – 14:00 Uhr, davor und danach Anrufbeantworter	<a href="http://www.vamv-duesseldorf.de/public">www.vamv-duesseldorf.de/public</a> <a href="mailto:info@vamv-duesseldorf.de">info@vamv-duesseldorf.de</a>

## 1.7 Büro der Gleichstellungsbeauftragten der HHU

Die Broschüre „Studieren mit Kind“ dient als eine erste, grundlegende Einführung in verschiedene Themen, die für studierende Eltern von Belang sind. Zudem führt eine Ansprechperson im Gleichstellungsbüro individuelle Beratungen durch. Die Beratungen finden zu den Themen „Studieren mit Kind“ und „Studienfinanzierung“ statt.

In unverschuldeten finanziellen Notlagen können Studentinnen (und Studenten mit Kind) in der Abschlussphase ihres Studiums auch einen Antrag auf eine einmalige finanzielle Beihilfe im Büro der Gleichstellungsbeauftragten stellen. Weitere Informationen zum Antragsprozess erhält man auf Rückfrage im Büro der Gleichstellungsbeauftragten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Hilfen durch die Gleichstellungsbeauftragte.

Beratungsstelle	Kontakt	E-Mail/Homepage
Büro der Gleichstellungsbeauftragten der HHU	Geb. 16.11.04.22 Universitätsstr. 1 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 811 1527 Fax: 0211 – 811 5239	Guendogdu@zuv.uni-duesseldorf.de www.hhu.de/gleichstellung

## 1.8 Soziale Dienste des Studentenwerks

Das Studentenwerk Düsseldorf bietet Studierenden schnelle und unbürokratische Unterstützung. Der Soziale Dienst informiert über soziale Leistungen des Studentenwerks, führt persönliche Beratungen in schwierigen Lebenssituationen durch und ist Anlaufstelle für Fragen und Probleme rund ums Studium. Das Beratungsangebot umfasst folgende Themen:

- Kinderbetreuung/Kindertagesstätten
- Beratung und Unterstützung in finanziellen Notlagen
- Hilfeleistung für behinderte und chronisch kranke Studierende
- Psychologische Betreuung in Notsituationen
- Sozialrechtlichen Fragen und
- Hilfestellung für ausländische Studierende (spezieller Versicherungsschutz etc.).

Die Angebote richten sich an alle Studierenden der Hochschulen in Düsseldorf sowie der Hochschulen Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach und der Hochschule Rhein-Waal.

Beratungsstelle	Kontakt	Sprechzeiten	E-Mail/Homepage
<b>Studentenwerk Düsseldorf Soziale Dienste</b>	Dipl.-Soz.Päd. Judith Weiskircher Geb. 21.12.00.16 Universitätsstraße 1 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 811 5341 Fax: 0211 – 811 5778	Mo, Mi 9:00 – 12:00 Uhr Di 12:00 – 14:30 Uhr	sozialberatung@ studentenwerk-duesseldorf.de  www.studentenwerk- duesseldorf.de/Beratung/ index.html

## 1.9 AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss

Der **AStA** vertritt die Gesamtheit der Studierenden im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und ist auch für die Unterstützung der Studierenden zuständig.

Er wirkt mit bei der Studierendenförderung, sorgt für soziale Selbsthilfe, nimmt die hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr und trägt zur Förderung der politischen Bildung bei. Er unterhält internationale Studierendenbeziehungen, organisiert kulturelle Veranstaltungen und das hochschulinterne Sportprogramm. Ferner bietet das Sozialreferat des **AStA** allen Studierenden der HHU und FH den Service einer **kostenlosen Rechtsberatung** an.

Einrichtung	Kontakt	Sprechzeiten	E-Mail/Homepage
<b>AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss)</b>	Universitätsstraße 1 Gebäude 25.23.U1.45 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 811 3172	Aktuelle Sprechzeiten bitte auf der Homepage des AStA einsehen.	www.asta.uni-duesseldorf.de  vorstand@asta.uni- duesseldorf.de
<b>AStA Sozialreferat (hier auch Rechtsberatung)</b>	Gebäude 25.23.U1.48 Tel.: 0211 – 811 3283		sozial.referat@asta.uni- duesseldorf.de
<b>AStA Frauenreferat</b>	Gebäude 25.23.U1.56 Tel.: 0211 – 811 3531		frauenreferat@asta.uni- duesseldorf.de

## 2. INFORMATIONEN für ausländische Studierende

Viele der in dieser Broschüre dargestellten Förderungsmöglichkeiten gelten nicht für ausländische Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis zwecks Studiums haben (§ 16 AufenthG). Studierende mit diesem Aufenthaltsstatus haben weder einen Anspruch auf Erziehungsgeld, noch auf Kindergeld oder Sozialleistungen über die Agentur für Arbeit (inklusive einmalige Beihilfen). Da die Aufenthaltserlaubnis zwecks Studiums nur zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, die insgesamt 90 ganze Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreitet, geraten viele ausländische Studierende mit Kind in eine finanzielle Notlage.

Die folgenden Beratungsstellen bieten ausländischen Studierenden ihre Unterstützung an. Daneben sei an dieser Stelle auch auf das Sozialreferat des AStAs verwiesen, das auch ausländischen Studierenden in Notlagen mit viel Engagement zur Seite steht.

In unverschuldeten finanziellen Notlagen können ausländische Studentinnen (und ausländische Studenten mit Kind im Inland) der HHUD auch einen Nothilfeantrag im Büro der Gleichstellungsbeauftragten stellen. In Form einer Spende kann hier – sofern die Mittel vorhanden sind – im letzten Studiensemester ein einmaliger finanzieller Zuschuss vergeben werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Weitere Informationen zum Antragsprozess erhält man im Gleichstellungsbüro (Kontakt Daten siehe Punkt 1.7).

### 2.1 iSOS – Internationaler Studierenden Orientierungs-Service – Campus Düsseldorf

iSOS wurde im Jahr 2001 gegründet, um eine deutliche Verbesserung in der Betreuung ausländischer Studierender zu erreichen.

Die beratenden Tutor/innen verfügen aufgrund eigener Erfahrungen über wertvolle Informationen. Darüber hinaus sind sie in entsprechenden Seminaren geschult, um über alle für ausländische Studierende relevanten Belange informieren zu können.

iSOS ist eine Initiative der folgenden Träger: International Office der HHUD, AStA, Studentenwerk Düsseldorf, Fachhochschule Düsseldorf, Evangelische Studierenden Gemeinde, Katholische Hochschulgemeinde, Studienbegleitprogramm Rheinland, Studiengebiet Deutsch als Fremdsprache.

**Wichtig!** Die Betreuungstutor/innen sind den ausländischen Kommiliton/innen auch persönlich behilflich bei Behördengängen, beim Ausfüllen von Formularen, Übersetzungen, beim Einschreibeverfahren, bei der Zimmersuche und bei Stipendienmöglichkeiten. Die Tutor/innen beraten auch zum Ausländerrecht.

Beratungsstelle	Kontakt	Öffnungszeiten	E-Mail/Homepage
<b>isos</b>	International Office Geb. 16.11.04.34 Universitätsstr. 1 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 811 5582 Fax: 0211 – 811 1334	Mo - Fr 9:00 – 12:30 und 13:00 – 16:30 Uhr	isos@uni-duesseldorf.de  www.uni-duesseldorf.de/ home/internationales/ ausland-student/bin-ganz- neu-an-der-heinrich-heine- universitaet-duesseldorf/ isos.html

## 2.2 ESG – Evangelische Studierenden Gemeinde

Die **Evangelische Studierenden Gemeinde (ESG)** ist eine Einrichtung der evangelischen Kirche für Studierende und Beschäftigte der Hochschulen in Düsseldorf. In der **ESG** treffen sich nicht nur evangelische Christen sondern auch Gläubige anderer Konfessionen. Neben den Veranstaltungen stehen die Mitarbeiter/innen der **ESG** als Gesprächspartner/innen bei persönlichen Problemen zur Verfügung.

Daneben bietet die **ESG** Hilfen für ausländische Studierende. Unter anderem können Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika in schwierigen Situationen (z.B. vor wichtigen Prüfungen oder in anderen außergewöhnlichen Lebenslagen) Rat einholen und auch finanzielle Hilfen beantragen. Studierende, die finanzielle Hilfen erhalten, sollten an developmentpolitischen Veranstaltungen der **ESG** teilnehmen und mitwirken. Zudem veranstaltet die **ESG** in jedem Semester ein anspruchsvolles und interkulturelles Programm, das fremde Kulturen nahe bringt und zum Dialog anregt.

Beratungsstelle	Kontakt	Öffnungszeiten	E-Mail/Homepage
<b>Evangelische Studierenden Gemeinde</b>	Renate Dörner (Sozialarbeiterin) und Dietrich Spandick (Studentenpfarrer) Johannes-Weyer-Str. 7 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 346 268 Fax: 0211 – 934 7662	Sprechzeiten nach persönlicher, telefonischer Vereinbarung oder per E-Mail	dietrich.spandick@ekir.de renate.doerner@ekir.de esg@uni-duesseldorf.de www.esg-duesseldorf.de

## 2.3 KHG – Katholische Hochschulgemeinde Düsseldorf

Die **Katholische Hochschulgemeinde Düsseldorf (KHG)** kooperiert mit **isos** und der **ESG**. Die **KHG** unterstützt u. a. ausländische Studierende mit einem eigenen Beratungsangebot. Neben seelischem Beistand können auch finanzielle Hilfen in schweren Notlagen beantragt werden.

Beratungsstelle	Kontakt	Öffnungszeiten	E-Mail/Homepage
<b>KHG</b>	Merowingerstr. 170 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 934 920 Fax: 0211 – 934 9213	Beratung ausländischer Studierender nur nach Anmeldung per E-Mail	khg@uni-duesseldorf.de www.khg-duesseldorf.de

### 3. FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

**Wichtig!** Wenn die Anspruchsvoraussetzungen auf staatliche Unterstützungen gegeben sind, ist es ratsam, bereits vor der Geburt eines Kindes alle wichtigen Unterlagen, Dokumente und Anträge zusammenzutragen und auszufüllen. Auf diese Weise lässt sich unnötiger Stress nach der Geburt vermeiden.

#### 3.1 BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz

Kann eine Studentin aufgrund der Schwangerschaft nicht an der Ausbildung teilnehmen, wird BAföG bis zu drei Monate weiter gezahlt. Dies gilt für Teil- sowie für Vollförderungen. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, **muss** die Studentin eine Beurlaubung beantragen, sonst hat sie die Leistungen zurückzuzahlen, die sie über die dreimonatige Frist hinaus erhalten hat. Sobald das BAföG während der Beurlaubung nicht bezogen wird, sollte ALG II beantragt werden (Anspruch auch abhängig vom möglichen Einkommen des Partners).

Können die zu Beginn des 5. Fachsemester erforderlichen Leistungsnachweise wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung nicht erbracht werden, besteht die Möglichkeit, den Vorlagetermin zu verschieben. Prinzipiell wird bei Schwangerschaft und Kindererziehung die Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet. Das BAföG sieht hierfür nach der Verwaltungsvorschrift zum **§15 Abs. 3 Nr. 5 (Verwaltungsvorschrift 15.3.10)** folgende Regelung vor:

Schwangerschaft	1 Semester
Bis zum 5. Lebensjahr des Kindes	1 Semester pro Lebensjahr
6. und 7. Lebensjahr	insgesamt 1 Semester
8. bis 10. Lebensjahr	insgesamt 1 Semester

Die Vergünstigung des **§ 15 Abs. 3 Nr. 5** darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Eine schwere Erkrankung des Kindes stellt ebenfalls einen Verlängerungsgrund dar.

Der Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden und kann von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Allerdings muss dem BAföG-Amt eine Erklärung darüber abgegeben werden, wie die Aufteilung der Kindererziehung vorgenommen wird.

Seit Dezember 2007 gibt es zudem den Kinderbetreuungszuschlag (**§14b BAföG**), wenn der/die Studierende Kinder unter 10 Jahren im eigenen Haushalt betreut. Wenn beide Eltern BAföG-Leistungen erhalten, müssen sie sich einigen, wer den Zuschlag beantragt. Für das erste Kind zahlt das BAföG-Amt auf Antrag monatlich 113 EUR Zuschlag, jedes weitere Kind wird mit zusätzlichen 85 EUR bedacht. Da es sich hier um Pauschalbeträge handelt, müssen die Betreuungskosten nicht belegen werden.

Der Zuschlag bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.

**Wichtig!** Die über die Förderungshöchstdauer hinaus bewilligten Leistungen wegen Schwangerschaft und Kindererziehung sowie der Kinderbetreuungszuschlag werden als Zuschuss gezahlt und müssen **nicht** zurückgezahlt werden. Also achtet bitte später bei der Auflistung der zurückführenden Leistungen darauf, dass die zusätzlich gewährten Semester nicht angerechnet wurden.

*Zum BAföG siehe auch Punkt 5.1.*

## 3.2 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Es soll die Frau während der Schwangerschaft und für eine bestimmte Zeit danach schützen. Ferner ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate danach durch das Unternehmen, bis auf wenige Ausnahmen, unzulässig. Das Gesetz gilt **nicht** für Studentinnen, die vorgeschriebene Praktika absolvieren.

### 3.2.1 Mutterschutz

Studentinnen, die befristete Arbeitsverträge abgeschlossen haben, z. B. im Rahmen eines Aushilfs- oder Teilzeitverhältnisses, fallen unter das Mutterschutzgesetz, solange das befristete Arbeitsverhältnis besteht. Mit dem Auslaufen des Vertrages endet auch der Mutterschutz.

Die im Mutterschutzgesetz geregelten Schutzvorschriften gelten, sobald die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber über die Schwangerschaft unterrichtet wurde. Die Information ist von ihr/ihm vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Verlangt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ausdrücklich einen schriftlichen Nachweis über die Schwangerschaft, müssen die Kosten für die Bescheinigung von ihr/ihm getragen werden.

### Schutzfristen

Die Schutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall 8 Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung.

Wenn die werdende Mutter ausdrücklich erklärt, dass sie weiterarbeiten möchte, so ist dies auch in den 6 Wochen vor der Geburt möglich. Diese Entscheidung kann allerdings jederzeit von ihr widerrufen werden. Während der Schutzfrist nach der Entbindung besteht absolutes Beschäftigungsverbot!

**Wichtig!** Das Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erkennt die gesetzlich vorgegebenen Mutterschutzfristen an. Eine schwangere Studentin, die ihr

Prüfungsthema bereits angemeldet hat, darf ihr Prüfungsthema nach der Bewilligung allerdings noch **nicht** beim Prüfungsamt abgeholt haben, damit ihr die Mutterschutzfrist anerkannt werden kann. Das Prüfungsamt benötigt von der Studentin eine Bescheinigung des Arztes, die bestätigt, dass sie sich offiziell in der Mutterschutzfrist befindet.

### 3.2.2 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung, die nicht von allen Studentinnen beansprucht werden kann. Es steht immer im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis, das durch Schwangerschaft und Geburt – also durch die Mutterschutzfrist – unterbrochen wird.

Ebenso setzt die Zahlung von Mutterschaftsgeld voraus, dass man Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (pflicht-, freiwillig oder familienversichert).

**Zu unterscheiden ist nun, in welcher Art die werdende Mutter krankenversichert ist:**

**Pflicht- oder freiwillig versicherte Studentinnen** erhalten Mutterschaftsgeld von der jeweiligen Krankenkasse. Gezahlt wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist. Dabei beträgt der maximale Tagessatz, der von der Krankenkasse gezahlt wird, 13 EUR. Belieft sich das kalendertägliche Nettogehalt auf mehr als 13 EUR, zahlt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den Differenzbetrag. Der Antrag ist zu stellen bei der jeweiligen Krankenkasse.

**Familienversicherte Studentinnen** (über Eltern oder Ehepartner mitversichert) erhalten Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes. Gezahlt wird ein einmaliger Betrag von höchstens 210 EUR. Der genaue Betrag richtet sich auch hier nach dem kalendertäglichen Einkommen. Der Antrag ist zu stellen beim Bundesversicherungsamt.

Die o. a. Leistungen sind im Mutterschutzgesetz geregelt.

**Informationen und Antragsformulare für familienversicherte Studentinnen auf der Homepage des Bundesversicherungsamtes:** [www.mutterschaftsgeld.de/](http://www.mutterschaftsgeld.de/)

Beratungsstelle	Kontakt	Sprechzeiten	E-Mail/Homepage
BVA	Mutterschaftsgeldstelle Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn Hotline: 0228 – 619 1888 Fax: 0228 – 619 1877	Hotline: täglich 9:00 – 12:00 Uhr Do 13:00 – 15:00 Uhr	mutterschaftsgeldstelle@bva.de

## 3.3 Elternzeit und Elterngeld

### 3.3.1 Elternzeit

Die Elternzeit ist der Anspruch berufstätiger Eltern gegen die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zum Zweck der Betreuung des Kindes.

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich dem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Berufsleben aufrechtzuerhalten.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternzeit sind, dass Mutter und/oder Vater in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit dem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst versorgen und betreuen und während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.

Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Sicher wird die Betreuung des Kindes überwiegend gleich nach der Geburt erforderlich sein. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten der maximal 3-jährigen Elternzeit kann aber auch auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt.

Die Eltern können die Elternzeit untereinander aufteilen oder die gesamte 3-jährige Elternzeit gemeinsam nutzen, solange beide Elternteile erwerbstätig sind.

Die Mutterschutzfrist wird aber grundsätzlich auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit der Mutter angerechnet.

Um Elternzeit zu erhalten, bedarf es lediglich einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit ohne Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers genommen werden, auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Eltern sollten ihre Elternzeit nur für zwei Jahre anmelden, um das dritte Jahr flexibel gestalten zu können.

Soll sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist (Elternzeit der Mutter) anschließen, muss diese Erklärung spätestens 7 Wochen vor Beginn der beantragten Elternzeit bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eingehen. Mit der Elternzeitanmeldung wird auch der besondere Kündigungsschutz ausgelöst. Dieser beginnt jedoch frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Wenn die Eltern einen Teil der Elternzeit in der Zeit nach dem dritten Geburtstag beanspruchen wollen, sollten sie sich darüber rechtzeitig mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber verständigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die restliche Elternzeit verfällt.

### 3.3.2 Elterngeld

Einen Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie als Tagespflegeperson arbeitet und dabei nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut. Wer mehr als 30 Wochenstunden arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld. Denn: Elterngeld wird als Ausgleich für wegfallendes Einkommen gezahlt.

Auch Auszubildende und Studierende haben einen Anspruch auf Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es hier nicht an.

### Höhe des Elterngeldes

#### Erwerbstätige

Das Elterngeld beträgt 65-67% des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800 EUR (d.h. der maximale Höchstbetrag des Einkommens, der berücksichtigt wird, beträgt 2.700 EUR). Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen von 1.240 EUR und mehr zu 65 Prozent, von 1.220 EUR zu 66 Prozent, zwischen 1.000 EUR und 1.200 EUR zu 67 Prozent ersetzt. Bei anderen Sozialleistungen, zum Beispiel beim BAföG und beim Wohngeld, wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 EUR nicht als Einkommen berücksichtigt.

Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800 EUR. Bei Mehrlingsgeburten gibt es zusätzlich 300 EUR für das zweite und jedes weitere Kind. Eine Familie mit Zwillingen kann so maximal 2.100 EUR Elterngeld pro Monat erhalten.

**Beispielrechnung 1 (bei 65% Elterngeld):** Eine Mutter hat vor der Geburt des Kindes ein Nettoeinkommen von 3.200 EUR im Monat. Nach der Geburt stehen ihr auf Grund von Stundenreduzierung nur noch 1.000 EUR im Monat zur Verfügung. Somit beträgt die Differenz zwischen dem Höchstbetrag für das Einkommen vor der Geburt (2.700 EUR) und dem Einkommen nach der Geburt (1.000 EUR) 1.700 EUR. Ihr Elterngeld beläuft sich demnach auf 1.105 EUR (65% von 1.700 EUR). Somit erhält sie insgesamt 2.105 EUR im Monat (Gehalt und Elterngeld).

## Nicht Erwerbstätige – der Sockelbetrag

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet – dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 EUR.

**Ausnahme:** Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten ab dem 1. Januar 2011 einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 EUR. Bis zu dieser Höhe (Betrag kann geringer ausfallen, siehe Beispielrechnung 2) bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

**Beispielrechnung 2:** Herr Müller hatte vor der Geburt seines Kindes ein Nettoeinkommen von 650 EUR. Nach der Geburt entschließt er sich, für die Kindererziehung zu Hause zu bleiben. Er erhält ein Elterngeld von 549,25 (erhöhte Ersatzrate von 84,5 Prozent des wegfallenden Nettoverdienstes). Beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag bleiben hiervon 300 EUR anrechnungsfrei und stehen zusätzlich zu den genannten Leistungen zur Verfügung.

**Beispielrechnung 3:** Frau Schmidt hatte vor der Geburt ihres Kindes ein Nettoeinkommen von 250 EUR. Auch sie bleibt nach der Geburt des Kindes zu Hause und erhält damit ein Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 EUR. Da ihre Familie nach der Geburt zusätzlich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag bezieht, bleiben in diesem Fall 250 EUR des Elterngeldes anrechnungsfrei und stehen zusätzlich zu den anderen Leistungen zur Verfügung.

## Die Geringverdiener-Komponente

Antragstellende Personen mit niedrigem Einkommen können von der Geringverdienerkomponente profitieren und bis zu 100% ihres Einkommens als Elterngeld erhalten. Um Personen mit einem geringen Einkommen (unter 1.000 EUR monatlich netto) besser zu stellen, als Personen die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wurde die Geringverdienerkomponente eingeführt. Durch diese Regelung bekommen Geringverdiener in der Regel mehr als 67% ihres Netto-Einkommens. Die Geringverdiener-Komponente lässt sich folgendermaßen berechnen: für je 2 EUR, die das Einkommen unter 1.000 EUR lag, erhöht sich die Ersatzrate (67%) um 0,1 Prozentpunkte (je 1% bei 20 EUR).

**Beispielrechnung 4:** Eine Frau hatte vor der Geburt ihres Kindes ein monatliches Nettoeinkommen von 700 EUR. Nach der Geburt verdient sie auf Grund von Arbeitszeitreduzierung 500 EUR. Die Geringverdienergrenze liegt bei 1.000 EUR. Die Differenz zwischen dem vorangegangenen Einkommen (700 EUR) und der Geringverdienergrenze (1.000 EUR) beträgt 300 EUR. Diese Differenz führt dazu, dass sich die Ersatzrate von 67% um 15% auf 82% erhöht. Das Elterngeld beträgt also 82% des wegfallenden

Einkommens, in diesem Fall also 82% von 200 EUR (= 164 EUR). Zusammen mit dem Elterngeld erhält sie demnach 664 EUR im Monat.  
(Rechnung:  $300 \div 2 = 150$ ;  $150 \times 0,1 \% = 15\% + 67\% = 82\%$ ).

## Der Geschwisterbonus

Wenn die antragstellende Person neben dem Kind, für das aktuell Elterngeld beantragt wird, weitere Kinder hat, wird in den folgenden Fällen zusätzlich ein Geschwisterbonus gewährt (Mehrlinge gelten in diesem Fall als ein Kind):

- Mindestens ein weiteres Kind unter 3 Jahren
- Mindestens zwei weitere Kinder unter 6 Jahren
- Mindestens ein behindertes Kind unter 14 Jahren

Die Höhe des Geschwisterbonus' beträgt 10% des Elterngeldes, mindestens aber 75 EUR (Sockelbetrag).

Wenn sowohl die Mutter als auch der Vater in Elternzeit gehen, können maximal 14 Monate Elterngeld gezahlt werden (max. 12 Monate für einen Elternteil, mindestens 2 Monate für den anderen Elternteil). **Alleinerziehende können Elterngeld auch für 14 Monate erhalten.**

Auf Wunsch der Eltern können die monatlichen Elterngeld-Zahlungen halbiert und so die Auszahlungsmonate verdoppelt werden. Zudem können die Monatsbeträge gleichzeitig von beiden Eltern in Anspruch genommen werden, allerdings verkürzt sich dann der Auszahlungszeitraum von 12 auf 6 bzw. von 14 auf 7 Monate.

## Antragstellung

Das Elterngeld muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Rückwirkend wird es nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingetroffen ist.

Die folgenden Unterlagen sollten zur Antragstellung mitgebracht werden:

- Original-Geburtsurkunde des Kindes
- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate vor der Geburt bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist (sofern vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt wurde)
- Nachweis über die Höhe und die Dauer des Mutterschaftsgeldes und den Arbeitgeberzuschuss während des Beschäftigungsverbotes (sofern Mutterschaftsgeld ausgezahlt wurde)
- Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis (wenn die antragstellende Person aus einem Nicht-EU-Staat kommt)

Für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes benötigt die Elterngeldstelle die Einkommensnachweise der relevanten Kalendermonate. Wenn die antragstellende Person

während des Bezugs des Elterngeldes erwerbstätig sein möchte, dann muss im Antrag, neben der Anzahl der Wochenstunden, auch die voraussichtliche Höhe des Einkommens aus dieser Erwerbstätigkeit angegeben werden.

Zudem muss angegeben werden, in welchen Monaten das Elterngeld bezogen werden soll. Im Falle einer Inanspruchnahme der Verlängerungsoption (14 anstatt 12 Monate) muss auch dieses bereits bei der Antragstellung angegeben werden.

### Minderung des Elterngeldes

Vom zu zahlenden Elterngeld werden die so genannten „anzurechnenden Leistungen“ abgezogen. Als „anzurechnende Leistungen“ zählen:

- Mutterschaftsleistungen
- Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente etc.)
- Ausländische Leistungen

Mutterschaftsleistungen werden in voller Höhe auf das Elterngeld angerechnet. Das heißt: übersteigt die Höhe des Mutterschaftsgeldes die des Elterngeldes, werden 0 EUR Elterngeld gezahlt. Bei allen anderen „anzurechnenden Leistungen“ bleiben immer 300 EUR Elterngeld anrechnungsfrei (Sockelbetrag).

Das Elterngeld wird steuer- und abgabenfrei gewährt! Allerdings wird das Elterngeld bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes als Einkommen berücksichtigt. Durch diese Maßnahme schöpft der Staat einen Teil des gezahlten Elterngeldes über die Steuererklärung wieder ab.

Weitere wichtige Informationen zum Elterngeld sowie ein Elterngeldrechner findet man auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/rechner,did=76746.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/rechner,did=76746.html)

Standort	Kontakt	Öffnungszeiten	E-Mail
Düsseldorf	Amt für soziale Sicherung und Integration Abt. Wirtschaftliche Hilfen, Integration und Unterhalt Willi-Becker-Allee 8 40200 Düsseldorf Tel.: 02 11 – 8991	Mo – Mi 8.00 – 14.00 Uhr Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr	elterngeld@ duesseldorf.de

**Elterngeldstellen anderer Städte in NRW können über folgende Suchmaschine ermittelt werden:** [www.elterngeld.nrw.de/elterngeldstellen/index.php](http://www.elterngeld.nrw.de/elterngeldstellen/index.php)

### 3.4 Kindergeld

Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass die antragstellende Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Dies gilt ebenfalls für nicht in Deutschland ansässige Personen, die ihr Einkommen überwiegend aus deutschen Quellen beziehen und auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

Ausländische Eltern/Studierende haben nur dann einen Anspruch, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis (wenn diese zur Erwerbstätigkeit berechtigt; nicht zum Zwecke der Ausbildung!) oder Niederlassungserlaubnis haben. Der Anspruch entsteht mit der Geburt des Kindes.

Das Kindergeld ist einkommensunabhängig und wird bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Über das 18. Lebensjahr hinaus kann Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weiter gezahlt werden, solange sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet. Dabei darf das Einkommen des Kindes eine Grenze von 8.004 EUR im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Auszahlungen werden in folgender Höhe angewiesen:

1. Kind: 184 EUR
2. Kind: 184 EUR
3. Kind: 190 EUR
4. Kind: 215 EUR (Stand: 01.01.2010)

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt werden. Antragsstelle ist die Familienkasse der nächstliegenden Agentur für Arbeit.

Arbeitsagentur	Kontakt	E-Mail
Düsseldorf	Grafenberger Allee 300 40237 Düsseldorf Tel.: 01801 – 546 337* Fax: 0211 – 692 410 3309	Familienkasse-Duesseldorf@arbeitsagentur.de
Duisburg/ Krefeld	Philadelphiastraße 2 47799 Krefeld Tel.: 01801 – 546 337* Fax: 02151 – 921 341	Familienkasse-Krefeld@arbeitsagentur.de
Oberhausen/ Essen	Mühlheimer Str. 36 46045 Oberhausen Tel.: 01801 – 546 337* Fax: 0208 – 8506 910 444	Familienkasse.Oberhausen@arbeitsagentur.de
Gelsenkirchen, Bochum, Bottrop, Gladbeck, Herne	Universitätsstraße 66 44789 Bochum Tel.: 01801 – 546 337* Fax: 0234 – 305 1537	Familienkasse-Bochum@arbeitsagentur.de

*\*(Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min)*

### 3.5 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist für gering verdienende Eltern vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die für unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt wird.

Anspruchsberechtigt sind Eltern, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer Kinder zu sichern. Der Kinderzuschlag bemisst sich somit nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder und bewegt sich dabei zwischen einer Mindest- und Höchststeinkommensgrenze.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 EUR, für Alleinerziehende 600 EUR. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Der Kinderzuschlag beträgt höchstens 140 EUR im Monat pro Kind. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Kind eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich ausgezahlt, sofern sich die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht ändern.

**Zu beantragen ist der Kinderzuschlag ausschließlich bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit (s.o.). Anträge stehen auf der Homepage der Agentur für Arbeit zum Download bereit: [www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/V-Kiz1-Antrag.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/V-Kiz1-Antrag.pdf)**

### 3.6 Sozialhilfe (Hartz IV)

Staatliche finanzielle Hilfen werden entweder über das Sozialgesetzbuch II (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder über das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII, Sozialhilfe) bewilligt.

**Anspruchsberechtigt** sind Personen, die

- das 15. Lebensjahr aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind,
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

**Keinen Anspruch** auf Leistungen nach dem SGB haben **Studierende**, wenn ihre Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist.

Allerdings haben Studierende, die ihr Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung für mehr als 3 Monate unterbrechen müssen (Urlaubssemester), keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung und können somit Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beantragen, ohne dass § 7 Abs. 5 dem entgegensteht. Dies ist den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II zu entnehmen (**einsehbar auf:** [www.harald-thome.de/sgb-ii--hinweise.html](http://www.harald-thome.de/sgb-ii--hinweise.html)).

Eine Förderung im Härtefall nach SGB II kann auch in einer unverschuldeten finanziellen Notlage in der akuten Phase des Abschlussexamens beantragt werden. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde.

Studierende Eltern und alleinerziehende Studierende können daher im Notfall eine staatliche Unterstützung auf Darlehensbasis beantragen. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf soziale Leistungen nach dem SGB II, d.h. die Bewilligung eines Antrages liegt immer auch im Ermessen der jeweiligen Behörde. Sollte eine schriftliche Ablehnung durch die Agentur für Arbeit erfolgen, ist es immer ratsam, einen schriftlichen Widerspruch einzulegen (am besten als Einschreiben per Unterschrift). Erst dann kann man gegebenenfalls juristisch gegen den Ablehnungsbescheid vorgehen. Ein Beschluss des Sozialgerichts Bremen hat zuletzt Studierende in besonderen Härtefällen unterstützt (siehe Sozialgericht Bremen, Aktenzeichen: S 23 AS 599/09 ER).

**Achtung!** Hilfe zum Lebensunterhalt kann hier als Beihilfe beantragt werden, wird aber höchstwahrscheinlich nur als Darlehen gewährt, da der Bewilligungszeitraum begrenzt ist. Diese Leistungen müssen also zurückgezahlt werden. Die genauen Konditionen müssen bei den jeweiligen Sachbearbeiter/innen erfragt werden.

**Hilfebedürftige Schwangere bzw. Alleinerziehende haben aber Anspruch auf den so genannten Mehrbedarf (SGB XII § 30 Abs. 2 und 3, SGB II § 21 Abs. 2 und 3).**

Dies trifft auch auf Studierende zu. Der Mehrbedarf kann ab der 12. Schwangerschaftswoche beantragt werden und wird vom maßgebenden Regelsatz berechnet, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf entsteht.

Kinder von Studierenden werden von der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen und haben immer auch einen **eigenen** Anspruch auf Sozialhilfe und einmalige Beihilfen. Diese Ansprüche können durch den gesetzlichen Vertreter (Mutter oder Vater) beim Sozialamt geltend gemacht werden. BAföG darf **nicht** für den Lebensunterhalt der Kinder eingesetzt werden.

Beim Sozialamt kann man zudem einen Antrag auf „einmalige Beihilfen“ stellen (SGB II §23 Abs. 3; SGB XII §31 Abs. 1 und 2). Hierunter fallen:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen.

Viele der Ämter sind zusammengelegt und ihre Zuständigkeit nach Postleitzahlen eingeteilt worden. Das zuständige Amt in Düsseldorf kann unter folgendem Link ermittelt werden: [www.jobcenter-duesseldorf.de/index.php?cm\\_id=standortsuche](http://www.jobcenter-duesseldorf.de/index.php?cm_id=standortsuche)

Weitere Fragen beantwortet das Servicecenter des Jobcenters Düsseldorf.

**Servicezeiten:** montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer: 0180 – 100 297 81329 0

*(Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min)*

Da im Hinblick auf die Einführung neuer Gesetze und deren praktische Umsetzung im Anschluss häufig Änderungen auftreten (neue Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit, Urteilssprüche etc.), ist es ratsam, dass sich studierende Eltern auch selber auf dem Laufenden halten, z. B. auf der Homepage von Tacheles:

[www.tacheles-sozialhilfe.de/](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/)

### 3.7 Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder und Jugendliche haben eigene Bedarfe für Bildung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien den Zugang zu diesen Lebensbereichen öffnen.

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, sofern sie keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme sind die Leistungen für kulturelle und sportliche Aktivitäten und Freizeitaktionen (Altersobergrenze: 18 Jahre).

Folgende Leistungen können nach § 28 des SGB II erbracht werden:

Anspruchsberechtigte	Bedarf	Leistung in Form von...
Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler	(Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2)	Personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen (Achtung! Kommunale Träger bestimmen selbst, in welcher Form die Leistungen tatsächlich erbracht werden.)
	Zuschuss zur Mittagsverpflegung (§28 Abs. 6) (für Schüler/innen gilt dies unter der Voraussetzung, dass Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird; Eigenanteil der Familie für Verpflegung des Kindes liegt bei einem EUR am Tag)	Gutscheine und/oder Direktzahlungen (Der Ermittlung des monatlichen Bedarfs wird die Anzahl der Schultage in dem Land, in dem die Schule besucht wird, zugrunde gelegt.)
Schülerinnen und Schüler	Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)	70 EUR zum 1. August, 30 EUR zum 1. Februar eines jeden Jahres
	Schulbeförderung (§ 28 Abs. 4) (sofern diese nicht von Dritten übernommen werden und der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendung aus dem Regelbedarf zu bestreiten)	Geldleistung
	Nachhilfe (§ 28 Abs. 5) (Förderbedarf muss von der Schule schriftlich festgestellt werden)	
Kinder unter 18 Jahren; auch für Kleinstkinder	Mitgliedsbeiträge für Vereine (z.B. Sport-, Kultur-, Spielvereine etc.), kulturelle Bildung (Musik, Malerei etc.), Teilnahme an Freizeiten; Baby-Schwimmen, Babymassage etc. (§ 28 Abs. 7))	Geldleistung: 10 EUR im Monat, 120 EUR im Jahr

Die Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Sie sind zudem befristet, werden aber bei Verlust in dem Umfang ersetzt, in dem sie noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Direktzahlungen sind für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich. In Einzelfällen können Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen verlangt werden. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, wird die Bewilligungsentscheidung widerrufen. Daher sollten immer alle Belege über Zahlungen und Einlösungen aufbewahrt werden.

Weitere Informationen und Anträge unter der zentralen Telefonnummer **89-9 99 98**. Anträge können ebenfalls über [bildungundteilhabe@duesseldorf.de](mailto:bildungundteilhabe@duesseldorf.de) angefordert werden.

## 3.8 Unterhalt und Beistandschaft

### 3.8.1 Unterhalt

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen (§ 1602I BGB).

#### Unterhaltsanspruch des erziehungsberechtigten Elternteils

Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht gelten auch zwischen Verwandten. So sind z.B. Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601I BGB). Die Unterhaltspflicht der Kindsmutter/des Kindsvaters besteht allerdings vor dem Unterhaltsanspruch, den ein unterhaltsberechtigter Elternteil gegen die eigenen Eltern hat. Eine Mutter hat, soweit sie wegen Schwangerschaft und Geburt kein ausreichendes eigenes Einkommen hat, einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem biologischen Kindsvater. Auch ein Vater kann einen Unterhaltsanspruch geltend machen, wenn er das Kind betreut und über kein eigenes Einkommen verfügt.

Ein Vater hat der Mutter seines Kindes für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Das gilt auch für Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen (§ 1615I BGB).

Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. (ebd.)

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts wird nach der Lebensstellung der/des Bedürftigen bestimmt (angemessener Unterhalt). Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Bei einer Person, die erziehungsbedürftig ist, auch die Kosten der Erziehung (§ 1610I BGB).

Für das Kind ist der Kindesunterhalt zu zahlen: ein Elternteil kann also sowohl für den Kindesunterhalt als auch für den Unterhalt an den Elternteil, der das Kind betreut, verpflichtet werden. Dabei gibt es zwei Arten von Unterhalt:

- Naturalunterhalt (wird von demjenigen Elternteil geleistet, bei dem das Kind lebt)
- Barunterhalt (wird folglich vom anderen Elternteil geleistet)

Der Barunterhalt wird nach dem Einkommen der unterhaltspflichtigen Person und dem Alter des Kindes berechnet. In der Regel wird hierfür die Düsseldorfer Tabelle als Richtlinie herangezogen.

**Achtung:** Lohnfortzahlungen und Mutterschaftsgeld werden im Gegensatz zu Erziehungsgeld und Kindergeld als Einkommen gewertet.

## Düsseldorfer Tabelle – Kindesunterhalt (Stand: 1.1.2011)

In der Düsseldorfer Tabelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag Unterhaltsleitlinien, u. a. Regelsätze für den Kindesunterhalt, festgelegt. Hierbei handelt es sich um den Mindestunterhalt. Berechnungsgrundlagen sind jeweils das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und das Alter des Kindes/der Kinder. Die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle beziehen sich auf den Fall, dass drei Unterhaltsberechtigte vorhanden sind (in der Regel ein Elternteil und zwei Kinder).

Die Angaben sind interessant für Studierende, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern gelten machen wollen. Aber auch studierende Elternteile, die einen Anspruch auf Kindesunterhalt gegen den Kindsvater/die Kindsmutter erheben wollen, können sich an diesen Richtlinien orientieren.

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist lediglich monatliche Unterhaltsrichtsätze aus.

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
		Alle Beträge in EUR					
1.	bis 1500	225	272	334	304	100	700/950
2.	1.501 – 1.900	241	291	356	329	105	1.050
3.	1.901 – 2.300	257	309	377	353	110	1.150
4.	2.301 – 2.700	273	327	398	378	115	1.250
5.	2.701 – 3.100	289	345	420	402	120	1.350
6.	3.101 – 3.500	314	374	454	441	128	1.450
7.	3.501 – 3.900	340	404	488	480	136	1.550
8.	3.901 – 4.300	365	433	522	519	144	1.650
9.	4.301 – 4.700	390	462	556	558	152	1.750
10.	4.701 – 5.100	416	491	590	597	160	1.850
		ab 5.101 nach Umständen des Falles					

**Achtung:** Die Tabelle enthält die Richtlinien für Unterhaltszahlung für das 1. und 2. Kind nach Abzug des Kindergeldanteils (bis zum 17. Lebensjahr des Kindes wird nur das hälftige Kindergeld abgezogen)!

In den Unterhaltsbedarfsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren **nicht** enthalten!

Der angemessene Gesamtunterhalt Studierender, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, beträgt in der Regel monatlich 670 EUR. Hierin sind bis 280 EUR für die Warmmiete (also inklusive Nebenkosten und Heizung) enthalten.

#### **Weitere Informationen auf der Seite des Oberlandesgerichts:**

[www.olg-duesseldorf.nrw.de/](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/)

Hier kann unter Suchen „Düsseldorfer Tabelle“ eingegeben werden, um einen Einblick in die aktuelle Tabelle zu erhalten.

### **3.8.2 Unterhaltstitel**

Vorteilhaft für die Regelung des Unterhalts bei geschiedenen Paaren ist der Unterhaltstitel. Aber auch bei Paaren, die nicht verheiratet waren, kann die Unterhaltshöhe vom Familiengericht oder dem Jugendamt festgelegt werden. Grundlage hierfür ist ein Antrag der/des Unterhaltsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung. Ohne Unterhaltstitel kann Unterhalt auch nicht eingeklagt werden.

In dem Unterhaltstitel ist festgelegt, wie viel der Vater oder die Mutter monatlich an Unterhalt zu zahlen hat. Bei der Festlegung des Titels werden alle individuellen Faktoren der Elternteile wie Einkommen, Familienstand, weitere Kinder des Vaters oder der Mutter berücksichtigt. Diese festgesetzte Summe ist bindend.

Minderungen des Betrags dürfen nicht selbstständig durchgeführt werden, sondern nur in einer gemeinsamen Vereinbarung der beiden Elternteile. Diese sollte möglichst schriftlich abgefasst und von beiden unterschrieben werden.

Zu den Unterhaltstiteln zählen: Urteile, Urkunden (auch notariell), gerichtliche Einigungen, gerichtliche Vergleiche und Beschlüsse. Änderungen sind nur über das Gericht bzw. das Jugendamt möglich.

Weitere nützliche Informationen sind abrufbar unter [www.scheidung-online.de](http://www.scheidung-online.de). Daneben sollte unbedingt eine Beratung durch den Verband alleinerziehender Mütter und Väter (siehe Punkt 1.6), das Jugendamt oder andere Familienberatungsstellen (z. B. Evangelische Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen, Pro Familia) wahrgenommen werden.

### **3.8.3 Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende**

Wer sein Kind allein erzieht, muss dies meist unter erschwerten Bedingungen vollbringen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht den gesetzlichen Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erhält. In diesen Fällen muss nicht nur der Unterhaltsanspruch des Kindes verfolgt werden, sondern der betreuende Elternteil muss auch für den ausfallenden Unterhalt aufkommen. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhalts-

vorschussgesetz (UVG) teilweise erleichtert werden. Der unterhaltspflichtige Elternteil steht aber immer noch in der Verantwortung. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil wird für die Beantragung eines Unterhaltsvorschlusses nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistungen hat,

- wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- wer bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt
- wer vom anderen Elternteil nicht, nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erhält
- wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Einem ausländischen Kind werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn es eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder der alleinerziehende Elternteil eine Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Das Kind und der betreuende Elternteil müssen in einem Haushalt leben. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn beide z.B. im Haushalt der Großeltern leben. Ein Elternteil ist nicht alleinerziehend, wenn er verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt oder wenn er unverheiratet ist und mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt nach § 1612a des BGB.

Ab 01. Januar 2010 ergeben sich folgende Beträge:

- Für Kinder bis unter 6 Jahren: 133 EUR monatlich  
(Berechnung: Mindestunterhalt 317 EUR minus Kindergeld (hier für das erste Kind) 184 EUR gleich 133 EUR)
- Für ältere Kinder bis 12 Jahren: 180 EUR monatlich  
(Berechnung: Mindestunterhalt 364 EUR minus Kindergeld (hier für das erste Kind) 184 EUR gleich 180 EUR)

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die ein Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält, abgezogen.

Da der Unterhaltsvorschuss niedriger ist, als der gesetzliche Mindestunterhalt, ist es sinnvoll, sich diesbezüglich vom Jugendamt beraten zu lassen. Es kann unter Umständen besser sein, im Rahmen der Ersatzhaftung (§ 1607 BGB) auf andere Unterhaltspflichtige (z.B. Eltern des Unterhaltspflichtigen) zurückzugreifen.

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens für 72 Monate (also für 6 Jahre) gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird. Dies gilt auch, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) müssen schriftlich bei der Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Amtes beantragt werden.

**Der entsprechende Antrag für den Raum Düsseldorf ist unter folgendem Link abrufbar:** [www.duesseldorf.de/buergerinfo/50/2/014.shtml](http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/50/2/014.shtml)

Beratungsstelle	Kontakt	Öffnungszeiten	E-Mail
<b>Düsseldorf</b> Amt für soziale Sicherung und Integration Abt. Wirtschaftliche Hilfen, Integration und Unterhalt	Willi-Becker-Allee 8 40227 Düsseldorf Tel.: 0211 – 8998 979 Fax: 0211 – 8929 332	nach Vereinbarung	unterhaltsvorschuss@ duesseldorf.de
<b>Neuss</b> Jugendamt Abteilung Unterhaltsvorschuss	Markt 2 41460 Neuss Tel.: 02131 – 905 101 Fax: 02131 – 902 476	Öffnungszeiten können bei der/dem Sachbearbeiter/in erfragt werden	jugend@stadt.neuss.de

**Für Mönchengladbach:** <http://www.moenchengladbach.de/probuergermg/public/>  
Dann unter „Suche“ das Wort „Unterhaltsvorschuss“ eingeben.

**Für Wuppertal:** [http://www.wuppertal.de/vv/produkte/208/208.44\\_Leistungen\\_nach\\_dem\\_Unterhaltsvorschussgesetz.php](http://www.wuppertal.de/vv/produkte/208/208.44_Leistungen_nach_dem_Unterhaltsvorschussgesetz.php)

### 3.8.4 Beistandschaft

Werdende Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, Elternteile, bei denen das Kind lebt und junge Volljährige, die noch keine 21 Jahre alt sind, können die Beratung und Unterstützung der Beistandschaft des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf zu den nachfolgenden Themen kostenfrei in Anspruch nehmen.

#### Vaterschaft

Die Beistandschaft unterstützt Mütter und Väter in Vaterschaftsfragen, vor oder nach der Geburt des Kindes und vertritt das Kind vor Gericht, wenn eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft nicht erfolgt.

#### Unterhalt

Das Jugendamt berechnet und beurkundet den Unterhaltsanspruch des Kindes und macht diesen gegebenenfalls auch gerichtlich geltend. Daneben setzt es den Unterhaltsanspruch durch, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Strafanzeigen. Mütter und Väter werden zudem über die eigenen Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil (Betreuungsunterhalt, Entbindungskosten) beraten.

## Sorgeerklärung

Das Jugendamt berät über rechtliche Fragen der Sorgeerklärung und erstellt eine Bescheinigung für den alleinsorgeberechtigten Elternteil, die besagt, dass keine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen Sorge vorliegt (so genannter „Negativattest“).

## Beurkundung

Beurkundet wird die Vaterschaftsanerkennung, die Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, die Mutterschaftsanerkennung, die Unterhaltsverpflichtung und die Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

## Vaterschaftsanfechtung

Das Jugendamt hilft bei der Klärung der tatsächlichen Abstammung eines Kindes, wenn der in der Geburtsurkunde als Vater eingetragene Mann nicht der Vater des Kindes ist.

### Weitere Informationen über das Jugendamt Düsseldorf unter:

[www.duesseldorf.de/jugendamt/fam/famfoe/bei.shtml](http://www.duesseldorf.de/jugendamt/fam/famfoe/bei.shtml)

Standort	Kontakt	E-Mail
Jugendamt Düsseldorf	Willi-Becker-Allee 7 3. Etage 40200 Düsseldorf Tel.: 0211 – 8998 969 Fax: 0211 – 8929 332	beistandschaft@duesseldorf.de

## 3.9 Leistungen der Krankenkasse

Eine werdende Mutter, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder familienversichert ist, hat Anspruch auf Mutterschaftshilfe nach den §§ 195 bis 200 der Reichsversicherungsordnung und den Bestimmungen des SGB V.

Die Mutterschaftshilfe umfasst alle medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen. Dazu gehören die regelmäßigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die notwendige medizinische Betreuung und ein 12-stündiger Geburtsvorbereitungskurs.

Von den gesetzlichen Krankenversicherungen werden im Zuge der Schwangerschaft folgende Leistungen übernommen:

- Erkennung der Schwangerschaft
- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Betreuung nach der Geburt, z. B. durch eine Hebamme
- Erkennung und Überwachung von Risikoschwangerschaften
- Ultraschalldiagnostik
- Serologische Untersuchungen auf Infektionen
- Untersuchung und Beratung der Wöchnerinnen

- Kosten der Entbindung im Krankenhaus (ob die Kosten einer Hausgeburt bzw. einer Geburtshausgeburt übernommen werden, muss bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden)
- Häusliche Pflege (Pflegekraft), falls diese in Folge der Schwangerschaft oder Entbindung notwendig ist und von keiner anderen im Haushalt lebenden Person ausgeübt werden kann
- Haushaltshilfe (s.o.)

Werden die im Punkt 3.2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, zahlt die gesetzliche Krankenkasse zudem Mutterschaftsgeld.

**Wichtig!** Besteht eine Mitversicherung bei den Eltern, fällt auch das Kind unter diese Versicherung. Wenn die Studentin in der studentischen Pflichtversicherung ist, ist das Kind durch sie familienversichert. Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung können bei Trennung der Eltern gegenüber dem leiblichen Vater des Kindes geltend gemacht werden.

### Befreiung von Zuzahlungen

In den vergangenen Jahren wurde die Eigenbeteiligung der Versicherten in einigen Bereichen drastisch erhöht. Studierende, die zudem BAföG empfangen, können in den meisten Fällen von der Zuzahlungspflicht, die an Einkommensgrenzen gebunden ist, befreit werden. Da die Einkommensgrenzen regelmäßig geändert werden, sollten die aktuellen Daten bei der Krankenkasse erfragt werden. Auch wer über der Einkommensgrenze liegt, kann am Ende des Jahres eine teilweise Rückerstattung beantragen. Daher sollten möglichst alle Quittungen und Belege aufgehoben werden.

### Krankengeld bei Krankheit der Kinder

Berufstätige Eltern haben bei Krankheit ihres Kindes (bei Kindern unter 12 Jahren oder Kindern mit Behinderung) Anspruch auf 10 (Alleinerziehende auf 20) freie Tage im Jahr und damit auch Anspruch auf Erhalt von Krankengeld. Der Anspruch besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage (bei mindestens 3 Kindern), für alleinerziehende Versicherte nicht mehr als 50 Tage je Kalenderjahr (ebenfalls bei mindestens 3 Kindern). In der Regel zahlt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber in dieser Zeit nicht den Lohn weiter, sondern das Krankengeld wird von der Krankenkasse gezahlt (durchschnittlich in Höhe von 75% des Nettoeinkommens, das genaue Krankengeld wird von der Krankenkasse errechnet). Es muss daher ein Attest des Kinderarztes vorgelegt werden. Die Leistungen können nur dann gewährt werden, wenn kein anderes Haushaltsmitglied die Betreuung des kranken Kindes übernehmen kann.

**Achtung!** Dieser Anspruch ist abhängig vom jeweiligen Arbeitsvertrag. Im Einzelfall sollten die Konditionen bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

## Haushaltshilfe im Krankheitsfall

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn den Eltern oder dem Elternteil die Haushaltsführung nicht möglich ist aufgrund

- eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes,
- einer Krankheit, die Krankenpflege erfordert,
- einer Entbindung zu Hause, im Geburtshaus oder in einer Entbindungsstation für bis zu sechs Tage (ggf. länger, das hängt von der individuellen ärztlichen Vorschrift ab),
- einer Erkrankung, die so schwerwiegend ist, dass die ärztliche Vorschrift absolute Bettruhe anweist.

Die Krankenkassen übernehmen auch die Kosten für eine häusliche Krankenpflege.

## Verlängerung der Versicherungspflicht

Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich freiwillig weiterversichern. Dabei werden die Beiträge nicht unwesentlich erhöht. Allerdings können Gründe geltend gemacht werden, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen.

Für Studierende mit Kindern ist hier vor allem interessant, dass Schwangerschaft und Kindererziehung die Versicherungspflicht um drei Semester verlängern können.

Im Einzelfall sollte immer die persönliche Situation geschildert werden, wenn eine Verlängerung angestrebt wird. Da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung ermöglichen, sollte eine Beratung bei der jeweiligen Krankenkasse in Anspruch genommen werden.

## 3.10 Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

1984 gründete die Bundesregierung die Bundesstiftung **Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens**. Sie richtet sich an Mütter, die auf Grund finanzieller Schwierigkeiten in einen Schwangerschaftskonflikt geraten und sich an eine entsprechende Beratungsstelle (siehe Punkte 1.1 – 1.4) wenden. Die **Mutter-und-Kind-Stiftung** hat es sich zum Ziel gesetzt, Frauen durch finanzielle Unterstützung die Fortsetzung einer Schwangerschaft zu ermöglichen.

Voraussetzungen für die Antragstellung sind das Bestehen einer finanziellen Notlage während der Schwangerschaft. Zuschüsse der Bundesstiftung sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig eintreffen. Die allgemeinen Voraussetzungen beinhalten, dass eine Antragsstellerin ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben muss.

**Wichtig!** Der Antrag auf Unterstützung durch die Mutter-und-Kind-Stiftung kann nur berücksichtigt werden, wenn er **vor** der Geburt des Kindes gestellt wurde.

Die Leistungen richten sich nach der Bedürftigkeit und sind einkommensabhängig. Unter anderem können im Zuge der Schwangerschaft und Geburt folgende Leistungen beantragt werden:

- Babyerstausstattung
- Schwangerschaftsbekleidung
- Unterstützung für die Weiterführung des Haushaltes, Hilfen beim Suchen einer Wohnung und für die Einrichtung des Haushalts
- Übernahme der Kosten für die Betreuung des Kindes

Der Antrag wird von der jeweiligen Organisation an die **Mutter-und-Kind-Stiftung** gestellt und verläuft für die Antragsstellerin anonym. Die Leistungen der Stiftung müssen nicht zurückgezahlt werden und werden nicht als Einkommen auf Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen angerechnet.

Die Mittel sind pfändungsfrei. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung durch die **Mutter-und-Kind-Stiftung**.

**Homepage:** [www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=26446.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=26446.html)

### 3.11 AStA Sozialreferat der HHU

Studierende Eltern können im Sozialreferat des **AStA** eine einmalige Beihilfe nach der Geburt des Kindes erhalten, wenn ein Elternteil an der HHU eingeschrieben ist. Diese Beihilfe (**z. Zt. 270 EUR**) kann innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes nach Vorlage der Geburtsurkunde und Immatrikulationsbescheinigung beim **AStA** Sozialreferat beantragt werden.

Der AStA verwaltet zusammen mit dem Studentenwerk Düsseldorf den so genannten Sozialfonds, der aus den Sozialbeiträgen der Studierenden unterhalten wird.

Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung von Studierenden in besonderen Notlagen, die nicht selbst verschuldet oder aufgrund von Geldstrafen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) entstanden sind.

Für die Beantragung einer Beihilfe müssen die Kontoauszüge der letzten drei Monate, eine Immatrikulationsbescheinigung, offene Rechnungen, Mahnungen u.ä. vorgelegt werden. Jede/r Studierende der Heinrich-Heine-Universität kann eine solche Beihilfe beantragen.

Einrichtung	Kontakt	Sprechzeiten	E-Mail/Homepage
<b>Sozialreferat des AStA</b>	Universitätsstraße 1 Geb. 25.23.U1.48 40225 Düsseldorf Tel. 0211 – 811 3283	Nach Vereinbarung	sozialreferat@asta.uni-duesseldorf.de <a href="http://asta.uni-duesseldorf.de/referate/sozialreferat/">http://asta.uni-duesseldorf.de/referate/sozialreferat/</a>
<b>Studentenwerk</b>	Judith Weiskircher Universitätsstraße 1 Geb. 21.12.00.16 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 811 5341 Fax: 0211 – 811 5778	Mo und Mi 9:00 – 12:00 Uhr Di: 12:00 – 14:30 Uhr	sozialberatung@studentenwerk-duesseldorf.de <a href="http://www.studentenwerk-duesseldorf.de/Beratung/index.html">www.studentenwerk-duesseldorf.de/Beratung/index.html</a>

## 4. WOHNEN

### 4.1 Studierendenwohnheime

Das Studentenwerk stellt den Studierenden an den Studienstandorten Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach insgesamt 19 Wohnanlagen mit über 3.500 preiswerten Wohnmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Vorteil dieser Wohnanlagen ist, dass die Mieten durchschnittlich um mehr als ein Drittel günstiger sind als auf dem freien Wohnungsmarkt.

Da es in einigen Wohnanlagen lange Wartelisten gibt, wird empfohlen, sich so früh wie möglich um einen Platz zu bewerben. Wohnberechtigt sind Studierende der folgenden Institutionen: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Fachhochschule Düsseldorf, Kunstakademie Düsseldorf, Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und Hochschule Niederrhein. Ein erster Kontakt erfolgt über den Info-Point des Studentenwerks Düsseldorf.

Bei der Wohnraumvergabe werden folgende Studierendengruppen in der angegebenen Reihenfolge bevorzugt:

- Studierende mit einer Behinderung
- Studierende mit Kind
- Studierende, die nicht aus dem Großraum Düsseldorf bzw. Krefeld/Mönchengladbach kommen.
- Studienanfänger/innen
- Weitere Bewerbungen in der Reihenfolge des Antragseingangs

Während der Bewerbungsphase und in allen mietvertraglichen Angelegenheiten ist eine feste Ansprechperson zuständig. Zudem gibt es in den einzelnen Wohnanlagen eine Hausverwaltung und einen Hausmeister.

Mietverträge mit dem Studentenwerk sind auf höchstens 6 Semester befristet, damit auch den Studienanfänger/innen die Möglichkeit auf eine günstige Wohnung gegeben wird.

Da die Ausführung der jeweiligen Studierendenwohnheime den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde, weisen wir hier gezielt auf das Studentenwerk hin.

**Alle näheren Informationen, Bilder der jeweiligen Gebäude, Grundrisse der Wohnungen, Mietpreise und weitere Konditionen können auf der hervorragend gestalteten Seite des Studentenwerks eingesehen werden:**

*[www.studentenwerk-duesseldorf.de/Wohnen/index.html](http://www.studentenwerk-duesseldorf.de/Wohnen/index.html)*

Einrichtung	Kontakt	Sprechzeiten	E-Mail
Studentenwerk Düsseldorf Informationen zu den Wohnanlagen	Anja Berlitz Universitätsstr. 1 Geb.21.12.00.13 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 811 3286 Fax: 0211 – 811 5776	Mo – Do 9:00 – 12:00 Uhr	berlitz@studentenwerk-duesseldorf.de

**Ansprechpartner/innen zur Vermietung unter:**

[www.studentenwerk-duesseldorf.de/Wohnen/Kontakt.php](http://www.studentenwerk-duesseldorf.de/Wohnen/Kontakt.php)

**Der Aufnahmeantrag kann auch online gestellt werden unter:**

<https://www.uni-duesseldorf.de/Studentenwerk/Wohnheim/>

## 4.2 Wohngeld und Wohnberechtigungsschein

### 4.2.1 Wohngeld

Wohngeld wird vom Staat als Zuschuss zur Miete gezahlt. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens, der Höhe der Miete und vom Wohnort ab.

Die Verwaltungsvorschrift des WoGG (Kapitel 4 „Einkommen“, Punkt 15.01) sieht vor, dass das Einkommen zzgl. des zu leistenden Wohngeldes 80 Prozent des Bedarfs nach dem SGB XII (ALG II) erreichen muss, damit eine Bewilligung überhaupt in Frage kommt. Bei einer Person müssen mindestens 80% von 345 EUR (Regelsatz) plus der jeweiligen Miete (inklusive Nebenkosten und Heizkosten) an monatlichem Einkommen vorhanden sein, um einen Wohngeldanspruch zu begründen.

Wohngeld wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist und längstens für die Dauer von 12 Monaten bewilligt. Für eine Weitergewährung muss rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt werden.

In speziellen Wohngeldtabellen kann die Höhe des Zuschusses eingesehen werden. Eine Übersicht der Wohngeldtabellen findet man auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung:

[www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/wohngeldtabellen.html](http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/wohngeldtabellen.html)

**Achtung!** Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und SGB VIII (wie z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt), der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt, anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aber von BAföG haben **keinen** Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt allerdings nur, wenn bei bestehenden Leistungen die Kosten der Unterkunft mit berücksichtigt werden, so dass sich der Ausschluss von Wohngeld nicht nachteilig auswirkt.

Die notwendigen Antragsunterlagen erhält man beim jeweiligen Wohnungsamt, in den Bürgerbüros oder online über die Homepage der jeweiligen Stadt. Der Antrag kann sowohl auf dem Postweg übersendet, als auch persönlich im Wohnungsamt oder in den Bürgerbüros abgegeben werden.

Neben dem Wohngeldantrag benötigt die Antragsstelle Verdienstbescheinigung(en), eine Bescheinigung der Vermieterin/des Vermieters und eine Bescheinigung der Krankenkasse.

Daneben können im Einzelfall für die Bearbeitung weitere Nachweise erforderlich sein (z.B. Rentenbescheide, Arbeitslosengeldbescheide, Unterhaltsurteile oder Unterhaltsvereinbarungen).

**Antragsformulare für Düsseldorf findet man im Netz unter:**

[www.duesseldorf.de/wohnen/dienste/leist09.shtml](http://www.duesseldorf.de/wohnen/dienste/leist09.shtml)

Ort	Kontakt	Öffnungszeiten	E-Mail
Düsseldorf	Amt für Wohnungswesen Abteilung Wohngeld und Wohnungsvermittlung Brinkmannstr.5, 2. OG 40200 Düsseldorf Tel.: 0211 – 8991, 8996 366	Mo und Mi 8:00 – 12:30 Uhr Do 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung	wohngeld@duesseldorf.de
Mönchengladbach	Stadtverwaltung – Wohnungsamt Verwaltungsgebäude Oberstadt, Aachener Str. 2, 41050 Mönchengladbach Tel.: 02161 – 2534 -62/ -64/-65/-66/-67/-68/-69/-70	Mi und Fr 8:30 – 12:30 Uhr Do 14:00 – 16:30 Uhr (vorrangig für Berufstätige)	wohngeld@moenchengladbach.de
Neuss	Bürger- und Ordnungsamt, Wohngeld Markt 2, 41460 Neuss Tel.: 02131 – 90 6416	Mo – Mi 8:00 – 16:00 Uhr Do 8:00 – 18:00 Uhr Fr 8:00 – 12:30 Uhr Sa 10:00 – 12:30 Uhr	wohngeldstelle@stadt.neuss.de
Wuppertal	Stadt Wuppertal Wohngeld/Miet- und Lastenzuschüsse 105.36 Winklerstraße 1 42283 Wuppertal	Mi – Fr 8:00 – 12:00 Uhr Do 14:00 – 17:30 Uhr telefonische Erreichbarkeit: Mo – Fr 8.00 – 10.00 Uhr	E-Mail-Adressen und Telefonnummern unter: <a href="http://www.wuppertal.de/vv/produkte/105/102370100000226067.php">www.wuppertal.de/vv/produkte/105/102370100000226067.php</a>

#### 4.2.2 Wohnberechtigungsschein (WBS)

Öffentlich geförderte Sozialwohnungen können nur mit einem Wohnberechtigungsschein bezogen werden, der nur für die Dauer eines Jahres Gültigkeit besitzt. Der Wohnberechtigungsschein (WBS) wird einkommensabhängig vergeben.

Der WBS enthält Angaben über die Personenzahl und die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf. Ebenso wie andere einkommensschwache Gruppen haben auch studierende Eltern das Recht, sich einen Wohnberechtigungsschein mit Dringlichkeit ausstellen zu lassen. Bestimmte jährliche Brutto-Einkommen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Folgende Einkommensgrenzen gelten in Düsseldorf ab dem 01.01.2010:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	Maximale Wohnungsgröße
1 Person	17.000 EUR	50 qm
2 Personen	20.500 EUR	2 Wohnräume oder 65 qm
3 Personen	25.200 EUR	3 Wohnräume oder 80 qm
4 Personen	29.900 EUR	4 Wohnräume oder 95 qm
5 Personen	34.600 EUR	5 Wohnräume oder 110 qm

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 600 EUR.

Vom Jahres-Bruttoeinkommen werden die Werbungskosten (z.B. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag), Freibeträge sowie Abzugsbeträge bis zu 34% abgesetzt.

Ein WBS beschleunigt die Wohnungssuche nicht unbedingt. In erster Linie garantiert er nur einen Platz auf der Warteliste.

Der Antrag wird wie das Wohngeld beim Amt für Wohnungswesen gestellt (siehe oben), wo man auch weitere Informationen erhält.

**Die entsprechenden Formulare für einen Antrag auf WBS können auf folgender Homepage heruntergeladen werden:**

[www.duesseldorf.de/wohnen/dienste/leist07.shtml](http://www.duesseldorf.de/wohnen/dienste/leist07.shtml)

Ort	Kontakt	Sprechzeiten	E-Mail/Homepage
Düsseldorf	Amt für Wohnungswesen, Abteilung für Wohnungsbauförderung und Wohnungsvermittlung Brinckmannstraße 5 40200 Düsseldorf Tel.: 0211 – 899 1/-97500 Fax: 0211 – 892 9183	Mo, Mi 8:00 – 12:30 Uhr Do 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung	wohnungsvermittlung@ duesseldorf.de

## 5. BEURLAUBUNG VOM STUDIUM

### 5.1 Beurlaubung

Auch während eines Urlaubssemesters wird der Sozialbeitrag erhoben. Dieser finanziert unter anderem das Semesterticket der/des Beurlaubten. Bei Auslandsstudium, Krankheit und Wehr- oder Zivildienst reduziert sich der Sozialbeitrag.

Beurlaubungen werden nur in folgenden Ausnahmefällen genehmigt:

- Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes
- Krankheit (in der Regel höchstens für die Dauer von zwei Semestern)
- Pflege und Versorgung von Verwandten
- Ableistung eines Praktikums, das wesentlich zum Studienerfolg beitragen soll oder der späteren Promotion dient, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Semestern (das Praktikum sollte mindestens 2 Monate dauern)
- Auslandsstudium, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Semestern
- Kindererziehung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (also insg. 6 Semester)
- Schwangerschaft

Von der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes können also beim Studierendensekretariat Urlaubssemester beim Studierendensekretariat beantragt werden. Der Antrag sollte zu Beginn eines Semesters gestellt werden. Der Antragsvordruck steht als Download auf den Seiten der Homepage der Heinrich-Heine-Universität zur Verfügung: [http://www.uni-duesseldorf.de/home/fileadmin/redaktion/Oeffentliche\\_Medien/ZUV/Dezernat\\_1/Studiensekretariat/Download-Rueckmeldung/Urlaubsantrag-Stand-20.01.2011\\_neue\\_Logo.pdf](http://www.uni-duesseldorf.de/home/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/ZUV/Dezernat_1/Studiensekretariat/Download-Rueckmeldung/Urlaubsantrag-Stand-20.01.2011_neue_Logo.pdf)

**Achtung!** Während eines Urlaubssemesters setzen die BAföG-Leistungen aus.

Während eines Urlaubssemesters dürfen im Normalfall keine Prüfungen abgelegt werden. Wer ein Urlaubssemester wegen Schwangerschaft beantragt, darf z.B. keine Studienleistungen erbringen.

Wer allerdings **Urlaubssemester wegen Kindererziehung** (bis zum dritten Lebensjahr des Kindes möglich) beantragt, kann in dem beurlaubten Semester Leistungsnachweise erbringen und Prüfungen ablegen (siehe **Hochschulgesetz § 48 Abs. 5 Satz 3 bis 5**).

## 6. KINDERBETREUUNG

### 6.1 Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Campus

#### 6.1.1 FH Kindergruppe e.V. – KiTa und Elterninitiative

Diese Elterninitiative betreut 34 Kinder von Studierenden und Beschäftigten im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren. Den pädagogischen Leitlinien liegt ein offenes Konzept zugrunde. Den Kindern stehen alle Räumlichkeiten zur Verfügung. Themenräume bieten ein vielseitiges Angebot und schaffen die Möglichkeit für Erfahrungslernen. Das Kind kann seine Spiel- und Ansprechpartner/innen frei wählen.

Besondere Schwerpunkte des pädagogischen Angebotes sind: Die Förderung der Bewegungsfreude (z.B. Kletter- und Schwimmtage); Förderung der Naturverbundenheit durch u.a. Ausflüge und Waldwochen; Angebote mit künstlerisch/ästhetischem Schwerpunkt; gesunde Ernährung und Kochen; Forschen und Entdecken; Entspannung; Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen u. v. m.

Die Einrichtung ist täglich von 7:30 bis 17:00 Uhr geöffnet (Bringzeit: 7:30 bis 9:30 Uhr). Die maximale Betreuungszeit pro Tag sollte 7 Stunden nicht überschreiten. Das freie Frühstück findet von 9:00 bis 10:00 Uhr statt, gefolgt von einer Inforunde und einem Morgenkreis ab 10:15 Uhr. Um 11:30 Uhr gibt es eine Zwischenmahlzeit aus Obst/Rohkost, gefolgt von einem vollwertigen Mittagessen um 12:30 Uhr. Um 13:15 Uhr putzen sich die Kinder gemeinsam die Zähne und begeben sich zur Mittagsruhe. Um 14.30 Uhr gibt es einen kleinen Nachtisch und von 15:00 bis 15.45 Uhr eine weitere Zwischenmahlzeit auf Wunsch. Bis 16:45 Uhr können die Kinder dann abgeholt werden.

Neben dem vom Jugendamt festgelegten Elternbeitrag (siehe Tabelle Punkt 6.4) setzen sich die zusätzlichen, monatlichen Kosten für die FH-Kindergruppe wie folgt zusammen: der monatliche Vereinsbeitrag für das 1. Kind fällt in Höhe von 35 EUR an (beim 2. und 3. Kind verringert sich der Beitrag), das monatliche Verpflegungsgeld liegt bei 55 EUR und das monatliche Windelgeld beträgt 5 EUR. Folglich können Zusatzkosten in Höhe von 95 EUR im Monat entstehen (bzw. 90 EUR für größere Kinder).

Anmeldungen und Besichtigungen sind nach telefonischer Absprache möglich. Das Neuaufnahmeverfahren findet jeweils im Frühjahr statt. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres (nach den Sommerferien). Die Eltern verpflichten sich zu drei Stunden Elternmitarbeit in der Woche. Sie bringen sich in den Bereichen Vorstands- und Elternratstätigkeit, Kinderbetreuung, Instandsetzungs- und Gartenarbeit, Küchendiensten etc. ein.

Einrichtung	Kontakt	E-Mail
FH Kindergruppe e.V.	Josef-Gockeln Str. 9 40474 Düsseldorf Tel.: 0211 – 435 1541/2 Fax: 0211 – 435 1543	<a href="http://www.fh-kindergruppe.de/index.html">www.fh-kindergruppe.de/index.html</a> <a href="mailto:fh.kindergruppe@fh-duesseldorf.de">fh.kindergruppe@fh-duesseldorf.de</a>

### 6.1.2 Kindertagesstätte „Grashüpfer“

Die dreigruppige Kindertagesstätte besteht aus zwei Düsseldorfer Gruppen und einer integrativen Gruppe. Insgesamt werden 49 Kinder im Alter von 4 Monaten bis zur Einschulung betreut. Die beiden Düsseldorfer Gruppen bieten unter anderem Plätze für 8 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden. Die zweite Gruppe bietet zudem 9 Plätze für Kinder unter 3 Jahren ebenfalls mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden in der Woche.

In der integrativen dritten Gruppe werden 15 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut, 5 Kinder unter 3 Jahren, davon 2 Kinder mit einer Behinderung und 10 Kinder über 3 Jahren, davon 2 Kinder mit einer Behinderung.

Die Kindertagesstätte hat montags und mittwochs bis freitags von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr, dienstags bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Bringzeit erstreckt sich von 7:30 Uhr bis 9:30 Uhr. Die Abholmöglichkeit besteht frühestens nach der Nachmittagsruhe.

Im Laufe des Vormittags finden verschiedene Angebote, wie z.B. Themenprojekte, jahreszeitbezogene Bastelaktivitäten statt. An festen Wochentagen beleben Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten Musik, Kunst, Bewegungserziehung, Sinneserfahrung, Spaziergänge und Naturerkundungen den Alltag der Kinder.

Um 12:00 Uhr essen die Kinder in ihrer Gruppe zu Mittag. Das Mittagessen wird von der Mensa des Studentenwerks frisch zubereitet und angeliefert. Bei der Essensauswahl wird auf eine ausgewogene, fettarme und vitaminreiche Ernährung geachtet. Nach dem Essen gilt für alle Kinder eine verbindliche Mittagsruhe. In der Anfangszeit wird bei den jüngsten Kindern auf deren individuelle Bedürfnisse und Schlafenszeiten geachtet, bis sie sich an den Rhythmus im Haus gewöhnt haben. Im Nachmittagsbereich finden regelmäßig AGs statt.

Die vier Kinder mit einer Behinderung nehmen nach ihren Interessen und Möglichkeiten an allen Aktionen und Aktivitäten der Kindertagesstätte teil. Gezielte Förder- und Therapiemaßnahmen werden in den Kita-Alltag fließend integriert und durch zusätzlich eingestellte, pädagogisch geschulte Fachkräfte (eine Logopädin und eine Physiotherapeutin) durchgeführt.

In der Kindertagesstätte arbeiten 10 pädagogische Fachkräfte, eine Logopädin, eine Physiotherapeutin, ein/e Anerkennungspraktikant/in und eine freigestellte Leitung. In den beiden Düsseldorfer Gruppen arbeiten jeweils 2 pädagogische Fachkräfte und eine Ergänzungskraft bzw. ein/e Anerkennungspraktikant/in. In der integrativen Gruppe arbeiten ebenfalls 2 Fachkräfte und eine Ergänzungskraft.

Der Träger legt großen Wert auf regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeiter/innen, um immer auf dem aktuellen Stand zu sein entsprechend neuer Anforderungen im Erziehungswesen.

Die Kita vertritt eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Kindes. Das Kind wird mit seiner Offenheit, Neugier, seinen Stärken und Schwächen, seinem kulturellen, sozialen und familiären Hintergrund sowie seinen Bedürfnissen und Gefühlen angenommen.

Dies bedarf natürlich einer vertrauensvollen, liebevollen und vorbereiteten, kindgerechten Umgebung, die durch die fachliche Reflexion des Personals immer wieder überprüft und angepasst wird.

Das pädagogische Konzept basiert auf dem situationsbezogenen, ganzheitlichen Ansatz. Dieser Ansatz ermöglicht es, das Kind mit all seinen individuellen Fähigkeiten, Potentialen und Bedürfnissen im Blick zu haben und die pädagogische Arbeit an veränderte Rahmenbedingungen oder auch Altersstrukturen der Zielgruppe anzupassen.

Gemäß dem Bildungsauftrag wird die soziale, emotionale, motorische, kreative und kognitive Entwicklung der Kinder über verschiedene Spiel-, Bewegungs- und Wahrnehmungsangebote und Aktivitäten gefördert. Die Kinder erwerben und erproben im täglichen Miteinander verschiedene Kompetenzen in wichtigen Lern- und Lebensbereichen. Die Förderung der Bewegung als elementarer Bestandteil der physischen und psychischen Entwicklung des Kindes ist ein grundlegender Schwerpunkt der Arbeit.

Mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Elternzusammenarbeit stehen vielfältige Angebote zur Verfügung. Dazu gehören informelle Gespräche, Infowände, Elternbriefe, individuelle Elterngespräche sowie die Möglichkeit zur Hospitation. Darüber hinaus haben die Eltern die Möglichkeit, Angebote des Familienzentrums zu nutzen.

Neben dem einkommensabhängigen Elternbeitrag (siehe Punkt 6.4) fällt noch ein monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 49 EUR an. Sprechzeiten und die Möglichkeit einer Besichtigung der KiTa gibt es jeden Dienstag von 14:00 bis 15:00 Uhr (nach telefonischer Voranmeldung).

Adresse/Telefon	Sprechzeiten	E-Mail/Homepage
Kindertagesstätte „Grashüpfer“	Tanja van Schravendijk (Leiterin) Stoffeler Broich 57 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 811 4104 Fax: 0211 – 811 4105	grashuepfer@studentenwerk-duesseldorf.de  www.studentenwerk-duesseldorf.de/ Kindertagesstaetten/Grashuepfer.html

### 6.1.3 Kleine Strolche

Das Familienzentrum ist Montag und Mittwoch bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Dienstag bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Möglichkeit zur Besichtigung der Kindertagesstätte und zur Anmeldung der Kinder bietet sich jeden Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr (telefonische Voranmeldung).

In 3 Gruppen werden insgesamt 51 „Kleine Strolche“ im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren betreut. Je 3 Fachkräfte betreuen in der „Sonnengruppe“, der „Mondgruppe“ und der „Sternengruppe“ je 17 Kinder.

Das pädagogische Team setzt sich aus einer freigestellten Leitung, 10 Fachkräften und einer Berufspraktikantin zusammen. Alle Fachkräfte haben die Übungsleitersonderausbildung „Bewegungserziehung im Kleinkind- und Vorschulalter“ absolviert. Daneben verfügen die Fachkräfte über verschiedene Zusatzqualifikationen, z.B. Montessori-Diplom, AD(H)S-Beraterin.

Das pädagogische Konzept basiert auf dem situativen Ansatz, der eine lebensnahe Bildung und Erziehung des Kindes ermöglicht. Die Voraussetzungen zur Umsetzung sind Raum und Zeit, Vertiefung in die Sache, Aufmerksamkeit und die Bereitschaft der pädagogischen Fachkräfte, selbst zu lernen und neuen Impulsen offen zu begegnen. Die Förderung der Bewegung als elementarer Bestandteil der physischen und psychischen Entwicklung der Kinder ist ein grundlegender Schwerpunkt der „Kleinen Strolche“. Kreative bewegungspädagogische Angebote unterstützen die kindgerechte Freude an der Bewegung und die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung.

Neben der Erziehungsidee Maria Montessoris „Hilf mir, es selbst zu tun“ wird die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder auch durch bewegungspädagogische Angebote gestärkt. Die Kindertagesstätte ist „Anerkannter Bewegungskindergarten des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen“.

Neben dem einkommensabhängigen Elternbeitrag (siehe Punkt 6.4) fällt noch ein Verpflegungsgeld in Höhe von 49 EUR im Monat an.

Einrichtung	Kontakt	E-Mail/Homepage
Kindertagesstätte „Kleine Strolche“	Daniela Kuschel (Leiterin) Universitätsstraße 1A 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 336 82 50 Fax: 0211 – 336 82 49	kleinestrolche@studentenwerk-duesseldorf.de  www.studentenwerk-duesseldorf.de/ Kindertagesstaetten/Kleine_Strolche.html

### 6.1.4 Abenteuerland

Die Kindertagesstätte ist Montag und Mittwoch bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Dienstag bis 15:30 Uhr geöffnet. Die Möglichkeit zur Besichtigung der Kindertagesstätte und Anmeldung der Kinder wird jeden Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr geboten.

In drei Gruppen werden insgesamt 54 Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Die Gruppen „Schatzinsel“ und „Piraten“, die von je 3 Fachkräften betreut werden, nehmen jeweils 15 Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt auf. In der Gruppe „Zauberwald“ werden 20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt von 2 Fachkräften betreut. Darüber hinaus ist die Leitung freigestellt und 2 gruppenübergreifende Fachkräfte verstärken das Team.

Das pädagogische Team des „Abenteuerlandes“ setzt sich aus einer freigestellten Leitung und 10 Fachkräften zusammen. Die Fachkräfte sind Ansprechpartner für Kinder und Eltern und arbeiten familienergänzend. In einem liebevollen und vertrauensvollen Miteinander geben sie den Kindern Sicherheit und Orientierung sowie den Eltern fachkompetente Begleitung und Unterstützung in Erziehungsfragen. Fort- und Weiterbildung haben einen wichtigen Stellenwert in der pädagogischen Arbeit. Mehrere Mitarbeiterinnen verfügen über diverse Zusatzqualifikationen.

In der großzügig konzipierten Einrichtung stehen den Kindern im Innen- und Außenbereich 1.500 qm zur Verfügung, u. a. sind eine eigene Turnhalle, mehrere Spielbereiche in den Gruppen und im Flur sowie eine Bücherei vorhanden. Das große Außengelände bietet viel Freiraum zum Klettern, Matschen, Toben, Experimentieren und Spielen. Es ist mit abwechslungsreichen Spielgeräten ausgestattet.

Die pädagogische Arbeit basiert auf dem ganzheitlichen und situativen Ansatz. Im täglichen Ablauf werden den Kindern unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstadiums größtmögliche Aufmerksamkeit und Zuwendung gegeben; hierzu gehören die individuelle Förderung der Sinne, des Sozialverhaltens sowie der Gesamtpersönlichkeit. Die Kindertagesstätte „Abenteuerland“ ist zertifiziertes „Haus der Kleinen Forscher“ und zertifizierte Einrichtung in der pädagogischen Erziehung für Kinder unter 3 Jahren. Das Forschen und Experimentieren am eigenen Forscherturm mit Lupe, Reagenzgläsern, Farbpaletten fördert und unterstützt die natürliche Neugierde der Kinder.

Im „Abenteuerland“ werden vorrangig Kinder von Studierenden betreut.

Neben dem einkommensabhängigen Elternbeitrag (siehe Punkt 6.4) fällt noch ein Verpflegungsgeld in Höhe von 49 EUR im Monat an.

Einrichtung	Kontakt	E-Mail/Homepage
Kindertagesstätte „Abenteuerland“	Sabine Niemeyer (Leiterin) Ernst-Abbe-Weg 50 40589 Düsseldorf Tel.: 0211 – 759 9329 Fax: 0211 – 976 4878	abenteuerland@studentenwerk-duesseldorf.de  www.studentenwerk-duesseldorf.de/ Kindertagesstaetten/Abenteuerland.html

### 6.1.5 Campus-Zwerge

Die Kindertagesstätte ist Montag und Mittwoch bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Dienstag bis 16:00 Uhr geöffnet. Zur Besichtigung der Einrichtung und zur Anmeldung des Kindes muss ein Termin telefonisch vereinbart werden.

In der Koboldgruppe und in der Wichtelgruppe werden insgesamt 35 Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt von jeweils 3 Fachkräften betreut.

Das Team der „Campus-Zwerge“ setzt sich aus einer freigestellten Leiterin und 8 Fachkräften zusammen.

Die Kita „Campus-Zwerge“ befindet sich auf dem Gelände der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach. Dort bieten großzügige Gruppenräumlichkeiten, gemütlich gestaltete Schlafräume und ein weitläufiges Außengelände den Kindern größtmögliche Bewegungsfreiheit und Platz zum Spielen, Toben und Wohlfühlen.

Die pädagogische Arbeit basiert auf dem situativen Ansatz. Den Kindern wird die Möglichkeit geboten, ihre individuellen Bedürfnisse zu erkennen und zu entfalten. Durch Impulse und Angebote werden die Kinder zum aktiven und freudigen Ausprobieren und Lernen angeregt. Entsprechend ihrer Entwicklungsstufen, Neigungen und Wünsche können sie die Aktivitäten frei wählen, selbstbestimmt handeln und Eigenverantwortung übernehmen.

Die Kinder erwerben und vertiefen somit die grundlegenden sozialen, emotionalen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten, die sie für ihre Entwicklung benötigen.

Die Altersmischung der Kinder bietet zahlreiche Möglichkeiten für soziales Lernen: Die jüngeren Kinder profitieren besonders im Bereich der Selbstständigkeit von den älteren Kindern. Die älteren Kinder entwickeln Toleranz und Rücksichtnahme gegenüber den Fertigkeiten der Jüngeren und zeigen sich im Alltag mitverantwortlich. Das gegenseitige Helfen, Trösten und Miteinander fördert ihr Sozialverhalten.

Neben dem einkommensabhängigen Elternbeitrag (siehe Punkt 6.4) fällt noch ein monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 49 EUR an.

Einrichtung	Kontakt	E-Mail/Homepage
Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“	Elke Brockes (Leiterin) Kindertagesstätte Rheydter Str. 265 41065 Mönchengladbach Tel.: 02161 – 688 3972 Fax: 02161 – 688 3970	campuszwerge@studentenwerk-duesseldorf.de  www.studentenwerk-duesseldorf.de/ Kindertagesstaetten/Campus_Zwerge.html

## 6.2 Service des Jugendamtes Düsseldorf – i-Punkt-Familie

### i-Punkt-Familie im Netz

Der Projektverbund **i-Punkt-Familie** des Jugendamtes Düsseldorf in Kooperation mit der AWO, der Diakonie, VAMV, Kind und dem SKFM (Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer) bietet allen Familien, Eltern, allein erziehenden Müttern und Vätern, Tagespflegepersonen und anderen Interessierten ein Internet-Informationssystem rund um das Thema „Betreuung“ in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

**Die Internetseite ist abrufbar unter:** [www.duesseldorf.de/jugendamt/ipunkt/](http://www.duesseldorf.de/jugendamt/ipunkt/)

Ab dem dritten Lebensjahr haben alle Kinder einen gesetzlich geregelten Anspruch auf einen Kindergartenplatz (mindestens Halbtagsbetreuung). **Um die passende Kinderbetreuungseinrichtung in Düsseldorf zu finden, hat die Servicestelle i-Punkt-Familie eine Online-Suchmaschine installiert:**

[www.duesseldorf.de/cgi-bin/kitas/kitas2006.pl](http://www.duesseldorf.de/cgi-bin/kitas/kitas2006.pl)

Hier können Einrichtungen nach Stadtteilen, Alter des Kindes, Träger, Öffnungszeiten etc. gesucht werden. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind mit einer Fülle von Informationen dargestellt, die ein Optimum an Entscheidungsgrundlagen bieten soll.

**Zudem findet man auf den Seiten der Servicestelle eine Online-Suchmaschine, mit der man Tagespflegepersonen in Düsseldorf ausfindig machen kann:**

[www.duesseldorf.de/cgi-bin/kitas/tagespflege2006.pl](http://www.duesseldorf.de/cgi-bin/kitas/tagespflege2006.pl)

Adresslisten und Elterninformationen können auch per E-Mail über [i-punkt-familie@duesseldorf.de](mailto:i-punkt-familie@duesseldorf.de) angefordert werden.

### Zentrale Servicestelle i-Punkt Familie

Es ist ratsam, die zentrale Servicestelle i-Punkt-Familie zum Zwecke einer ausführlichen Beratung in Anspruch zu nehmen. Qualifizierte Mitarbeiter/innen nehmen zudem den individuellen Bedarf auf. Da nicht alle Eltern zeitlich flexibel sind, um die Geschäftszeiten der Servicestelle nutzen zu können, wird ebenfalls eine telefonische Beratung angeboten.

Einrichtung	Kontakt	Öffnungszeiten	E-Mail/Homepage
i-Punkt-Familie Kinder- betreuungsborse	Heinz-Schmöle-Str. 8-10 40227 Düsseldorf Tel.: 0211 – 8998 870 Fax: 0211 – 8929 567	Mo, Di 9:00 – 16:30 Uhr Mi 9:00 – 12:00 Uhr Do 13:00 – 18:00 Uhr Fr 9:00 – 18:00 Uhr	i-punkt-familie@ duesseldorf.de  www.duesseldorf.de/ jugendamt/ipunkt/

## 6.3 Kinderbetreuungseinrichtungen im Rheinland

### 6.3.1 KinderTagesBetreuungOnline – KiTaBo

Der Landschaftsverband Rheinland bietet auf der Seite [www.kitabo.lvr.de/](http://www.kitabo.lvr.de/) ebenfalls eine hilfreiche Suchmaschine für Kinderbetreuungseinrichtungen im Rheinland an. Die Suchmaske bietet folgende Auswahlmöglichkeiten:

- Name der Einrichtung
- Ausrichtung des Trägers (kommunal, konfessionell, andere)
- Postleitzahl
- Ort
- Straße
- Träger
- Alter des zu betreuenden Kindes
- Besondere Öffnungszeiten
- Integrationsgruppen

Um zu Ergebnissen zu gelangen, müssen natürlich nicht alle Optionsfelder ausgefüllt werden. Es reicht z. B. die Angabe eines Ortes und das Alter des zu betreuenden Kindes, um eine ausführliche Ergebnisliste zu erhalten.

Kinderbetreuungseinrichtungen für die nachfolgenden Städte können ebenfalls über diese Suchmaschine eingesehen werden.

### 6.3.2 Kindertagesstätten in Mönchengladbach

Informationen und Anmeldeformulare für Kindertagesstätten in Mönchengladbach erhält man auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach unter:  
[www.moenchengladbach.de/probuergermg/public/produkt\\_detail.cfm?Produkt\\_ID=1370](http://www.moenchengladbach.de/probuergermg/public/produkt_detail.cfm?Produkt_ID=1370)

Kontaktperson	Adresse Telefon	Sprechzeiten	E-Mail
<b>Monika Becke</b>	Verwaltungsgebäude Oberstadt – Zimmer 227 Aachener Straße 2 41061 Mönchengladbach Tel.: 02161 – 253 398 Fax: 02161 – 253 419 (Gemeinschaftsfax)	Mo – Fr 7:45 – 12:30 Uhr Do 14:00 – 16:30 Uhr	Monika.Becke@ Moenchengladbach.de
<b>Claudia Bolz</b>	Verwaltungsgebäude Oberstadt – Zimmer 228 Tel.: 02161 – 253 354		Claudia.Bolz@ Moenchengladbach.de
<b>Jessica Timp</b>	Verwaltungsgebäude Oberstadt – Zimmer 229 Tel.: 02161 – 253 361		Jessica.Timp@ Moenchengladbach.de
<b>Claudia Claßen</b>	Verwaltungsgebäude Oberstadt – Zimmer 211 Tel.: 02161 – 253 357		Claudia.Classen@ Moenchengladbach.de
<b>Ulrike Fels</b>	Verwaltungsgebäude Oberstadt – Zimmer 227 Tel.: 02161 – 253 360		Ulrike.Fels@ Moenchengladbach.de

### 6.3.3 Kindertagesstätten in Neuss

Weitere Informationen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neuss sind auf der Homepage der Stadt Neuss abrufbar:

[www.neuss.de/leben/kinder-und-jugend/tagesbetreuung/kindertageseinrichtungen](http://www.neuss.de/leben/kinder-und-jugend/tagesbetreuung/kindertageseinrichtungen)

Einrichtung	Kontakt	E-Mail
<b>Jugendamt Neuss</b>	Barbara Sander Tel.: 02131 – 905134  Frau Schirm Tel.: 02131 – 905135  Michaelstraße 50 41460 Neuss Fax: 02131 – 902476	jugend@stadt.neuss.de

### 6.3.4 Kindertagesstätten in Wuppertal

Die Stadt Wuppertal bietet ein umfangreiches Beratungsangebot für werdende Eltern hinsichtlich der Kindertagesbetreuung an. Bereits während der Schwangerschaft können diese sich beraten lassen und erhalten folgende Informationsmaterialien:

- Adressenlisten aller Wuppertaler Tageseinrichtungen für Kinder
- Listen über freie Plätze
- Adressenliste aller Spielgruppen
- Informationen zur Tagespflege
- Vermittlung von Tagespflegepersonen
- Informationsmaterial für Familien

**Weitere Informationen sind unter folgendem Link zu finden:**

[www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/familie/kinderbetreuung/kinderbetreuung.php?p=0,7,3](http://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/familie/kinderbetreuung/kinderbetreuung.php?p=0,7,3)

Einrichtung	Kontakt	Sprechzeiten	E-Mail
Jugendamt Stadtbetrieb, Tages- einrichtungen für Kinder	Neumarkt 10 42103 Wuppertal Fax: 0202 – 563 8076	Mo, Mi und Fr 8:00 –12:30 Uhr oder nach Vereinbarung	tfk.anmeldung@stadt.wuppertal.de
	Sonja Böлке Tel.: 0202-5632205 Raum 412		sonja.boelke@stadt.wuppertal.de
	Dagmar von der Burg Tel.: 0202-5632279 Raum 431		dagmar.von-der-burg@stadt.wuppertal.de
	Gunilla Teschemacher Tel.: 0202-5632708 Raum 431		gunilla.teschemacher@stadt.wuppertal.de

### 6.4 Elternbeiträge (Düsseldorf, Neuss, Wuppertal, Mönchengladbach)

Nachdem man eine Zusage für einen Kinderbetreuungsplatz erhalten hat, wird man von der jeweiligen Einrichtung beim Jugendamt angemeldet.

Die zuständigen Sachbearbeiter/innen benötigen zur Einstufung des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrags Einkommensnachweise der Eltern des Kindes. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dabei handelt es sich, vereinfacht ausgedrückt, um die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten.

Sofern das Kind mit beiden Elternteilen zusammenlebt, sind die Einkünfte der Kindesmutter und des Kindesvaters nachzuweisen. Geldbezüge - unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht -, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, ein-

schließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern (Wohngeld, BAföG etc.) und das Kind sind hinzuzurechnen. Eine schriftliche Benachrichtigung setzt die Eltern über diesen notwendigen Arbeitsschritt in Kenntnis.

### Achtung!

1. BAföG-Leistungen werden inzwischen vollständig als positives Einkommen angerechnet, obwohl es sich dabei um steuerfreie Einkünfte handelt. Der Kinderbetreuungszuschlag des BAföG darf allerdings nicht als Einkommen berücksichtigt werden (siehe BAföG § 14 b Abs. 2)!
2. Wenn die Nachweise nicht rechtzeitig durch die Eltern erbracht werden, berechnet das Jugendamt automatisch den Höchstbetrag!
3. Besuchen mehrere Kinder der Familie gleichzeitig eine KiTa, so entfallen die städtischen Elternbeiträge für das/die Geschwisterkind/er. Bei unterschiedlichen Beitragshöhen ist jedoch der höchste Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung der Familie nicht zuzumuten ist (§ 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Der Antrag ist beim Jugendamt der Stadt zu stellen, in der das Kind voraussichtlich eine Betreuungsstätte besuchen wird.

Bei einer Ganztagsbetreuung ist das Verpflegungsgeld nicht im Beitrag enthalten, da die Höhe des Verpflegungsgeldes vom jeweiligen Träger eigenverantwortlich festgelegt wird und unterschiedlich ausfällt.

Zudem müssen Elterninitiativen und andere private („freie“) Träger manchmal zum einkommensabhängigen Elternbeitrag einen zusätzlichen Elternbeitrag verlangen, um z.B. die Kosten für die/den Erzieher/in oder die Verpflegung zu decken. Es gibt keine Ermäßigung auf diese Beiträge.

Weil Tageseinrichtungen für Kinder die Betreuung und Erziehung in der Familie ergänzen, haben Eltern das Recht mitzuwirken. In allen Tageseinrichtungen können Eltern in drei Gremien mitwirken: in der Elternratversammlung, im Elternrat und im Rat der Tageseinrichtung.

In den Elterninitiativen wird besonders großer Wert auf das Mitspracherecht der Eltern gelegt und konstruktiver Austausch mit den Erzieher/innen gepflegt. Das Mitspracherecht wird häufig praktisch, meist durch wöchentliche Mitarbeit, ergänzt.

### Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (mtl.) (Stand: 01.08.2011)

Einkommen		unter 3 Jahren			3 bis Schuleintritt			Schulkindbetreuung	zzgl. Verpflegungsentgelt bei Inanspruchnahme	Schulkindbetreuung
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.			
EK-Stufe	EK-Grenze							in Kitas		in OGATA*
Stufe 1+ DP	bis 24.542	0 EUR	0 EUR	0 EUR	Die Betreuung in dieser Alterskategorie ist in Düsseldorf für alle Einkommensstufen beitragsfrei!			0 EUR	50%	0 EUR
Stufe 2	bis 36.813	45 EUR	55 EUR	65 EUR				30 EUR	100%	20 EUR
Stufe 3	bis 49.084	90 EUR	110 EUR	130 EUR				60 EUR	100%	40 EUR
Stufe 4	bis 61.355	160 EUR	195 EUR	230 EUR				90 EUR	100%	60 EUR
Stufe 5	bis 73.626	220 EUR	265 EUR	310 EUR				120 EUR	100%	80 EUR
Stufe 6	über 73.626	260 EUR	315 EUR	370 EUR				150 EUR	100%	80 EUR

\*OGATA: Offene Ganztagschule

#### Elternbeiträge der Stadt Neuss:

[www.neuss.de/leben/kinder-und-jugend/tagesbetreuung/kindertageseinrichtungen/beitraege-fuer-kindergarteneinrichtungen](http://www.neuss.de/leben/kinder-und-jugend/tagesbetreuung/kindertageseinrichtungen/beitraege-fuer-kindergarteneinrichtungen)

#### Elternbeiträge der Stadt Wuppertal:

[www.wuppertal.de/vv/produkte/202/102370100000119998.php](http://www.wuppertal.de/vv/produkte/202/102370100000119998.php)

#### Elternbeiträge der Stadt Mönchengladbach:

[www.moenchengladbach.de/probuergermg/getfile.cfm?id=f541](http://www.moenchengladbach.de/probuergermg/getfile.cfm?id=f541)

## 6.5 Kindertagespflege in Düsseldorf

### Allgemeine Informationen

Im Hinblick auf die immer noch nicht ausreichende Zahl an Kindertagesstättenplätzen für Kinder unter 3 Jahren, bietet es sich an, die Dienste einer Tagespflegeperson in Anspruch zu nehmen.

Viele Tagesmütter und -väter bieten ihre Dienste über Inserate in Zeitungen an, andere über den Service des **i-Punkt-Familie** (vgl. Punkt 6.2) bzw. werden über die im Folgenden vorgestellten Institutionen vermittelt.

Sämtliche Konditionen wie Bezahlung, Betreuungszeiten, Essen etc. können ausgehandelt werden. Tagespflegepersonen werden in der Regel für einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Kurzzeitige Kinderbetreuung wird am Besten durch eine/n Babysitter/in abgedeckt (siehe auch Babysitting-Börse unter Punkt 6.7).

Bei einer regelmäßigen Betreuung (z. B. während des Semesters) durch eine Tagespflegeperson empfiehlt es sich, eine Monatspauschale zu vereinbaren.

**Achtung!** Die Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Betreuung durch eine Tagespflegeperson entstehen, können nach § 90 Absatz 2 des SGB VIII auf Antrag beim Jugendamt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die finanzielle Belastung für die Mutter und/oder den Vater zu groß und eine Betreuung des Kindes durch eine Tagespflegeperson unerlässlich ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn die studierenden Eltern wichtige Module ihres Bachelor-/Master-Studiengangs wahrnehmen müssen und keinen Platz in einer Kindertagesstätte für ihr Kind unter 3 Jahren erhalten haben.

Es ist wichtig, klare vertragliche Vereinbarungen mit einer Tagespflegeperson zu treffen. Dazu gehören auch Fragen über mögliche Erkrankungen der Tagespflegeperson, Versicherung, Urlaubsregelung etc. Tipps und Vordrucke erhält man beim Bundesverband für Tagespflege e. V. oder auch bei der Servicestelle **i-Punkt-Familie** (siehe Punkt 6.2).

Einrichtung	Kontakt	Sprechzeiten	E-Mail/Homepage
Bundesverband für Kindertagespflege e.V.	Stresemannstr. 78 10963 Berlin Tel.: 030 – 7809 7069 Fax: 030 – 7809 7091	Mo bis Mi 9:00 – 13:00 Uhr Do 9:00 – 17:00 Uhr	info@bvkt.de  www.tagesmuetter-bundesverband.de

### 6.5.1 K.I.N.D. – Kinderbetreuung in Düsseldorf

Die K.I.N.D. Vermittlungs- und Beratungspraxis besteht seit nunmehr 17 Jahren und hat circa 100 Betreuer/innen in der Vermittlung: Familienpfleger/innen, Tagespflegepersonen, Kinderfrauen, Bereitschaftsfamilien, Babysitter/innen und Springer/innen für KiTas. Alle Betreuer/innen sind von pädagogisch ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften sorgfältig ausgesucht und geprüft.

Bei einem Sachschaden oder einer Aufsichtspflichtverletzung sind alle Betreuer/innen über die Einrichtung haftpflichtversichert.

**Achtung!** Es besteht die Möglichkeit, dass K.I.N.D. Gebühren für die Vermittlung von Babysittern berechnet. Die genauen Konditionen sollten vor Ort erfragt werden.

Einrichtung	Kontakt	E-Mail/Homepage
KiND Kinderbetreuung in Düsseldorf des Familienverbandes VAMV	Kalkumer Str. 85 40468 Düsseldorf Tel.: 0211 – 479 1717 Fax: 0211 – 479 1173	info@kind-duesseldorf.de  www.kind-duesseldorf.de/public/

## 6.5.2 Kindertagespflege der AWO

Die **Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf e. V.** bietet Eltern Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind. Daneben vermittelt sie kompetente und qualifizierte Tagespflegepersonen und hilft bei der Antragstellung auf Pflegegeld beim Jugendamt. Zudem berät die **AWO** bei rechtlichen, wirtschaftlichen und fachlichen Fragen und unterstützt Eltern und Tagespflegepersonen bei der Gestaltung der Pflegevereinbarung. Sie bietet fachliche Begleitung während der gesamten Zeit eines Tagepflegeverhältnisses und steht Eltern bei Konflikten in laufenden Pflegeverhältnissen zur Seite.

Einrichtung	Kontakt	Telefonische Sprechzeiten	Homepage/E-Mail
AWO Familienglobus gGmbH Kindertagespflege	Cornelia Borstel und Monika Hase Schlossallee 12c 40229 Düsseldorf Tel.: 0211 – 6002 5302 Fax: 0211 – 6002 5217	Mo bis Do 8:00 – 16:30 Uhr Fr 8:00 – 15:00 Uhr	<a href="http://www.awo-duesseldorf.de/Kindertagespflege.html">www.awo-duesseldorf.de/ Kindertagespflege.html</a>  Cornelia.Borstel@awo-duesseldorf.de  Monika.Hase@awo-duesseldorf.de

## 6.5.3 Diakonie Düsseldorf

Die **Diakonie** Düsseldorf hat erkannt, dass Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Düsseldorf schwer zu finden sind und Tagespflegepersonen eine kurzfristige und gute Alternative zum Betreuungsdefizit darstellen. Daher berät und begleitet die Diakonie in Düsseldorf Eltern, die eine Tagespflegeperson bzw. -familie suchen. Tagespflegepersonen selbst werden von der **Diakonie** beraten und qualifiziert.

Die Finanzierung der Tagespflegevermittlung erfolgt durch pauschale Zuschüsse des Jugendamtes Düsseldorf und Eigenmittel der **Diakonie**.

Einrichtung	Kontakt	E-Mail/Homepage
Diakonie Düsseldorf Kinder-Tagespflege	Christiane Flickschu Stephanienstraße 34 40211 Düsseldorf Tel.: 0211 – 6010 1123/ -25/ -28 Fax: 0211 – 6010 11 10	<a href="mailto:christiane.flickschu@diakonie-duesseldorf.de">christiane.flickschu@diakonie-duesseldorf.de</a>  <a href="http://www.diakonie-duesseldorf.de/Tagesmutter-Tagesvater-Tagespflege.44.0.html">www.diakonie-duesseldorf.de/Tagesmutter-Tagesvater-Tagespflege.44.0.html</a>

## 6.6 Schulferienbetreuung an der Heinrich-Heine-Universität

Während der Oster-, Sommer- und Herbstferien, die mit der vorlesungsfreien Zeit zusammenfallen, veranstaltet das FamilienBeratungsBüro der HHU für Kinder von Beschäftigten und Studierenden im Alter von 6 bis 12 Jahren Kinderfreizeiten. Die Betreuung beginnt jeden Tag um 8:00 Uhr mit einem gemeinsamen Frühstück, bei dem die Kinder die Gelegenheit haben, sich kennen zu lernen.

Von 9:00 bis 15:30 Uhr findet das Freizeitprogramm statt. Neben Kennenlernspielen und Basteleien finden auch externe Programmpunkte statt: Ausflüge in den Volksgarten, Aqua-Zoo, Freizeitpark Ulenbergstraße oder ein Rundgang auf Schloß Benrath können dabei auf dem Plan stehen. Verschiedene Rallyes lassen die Woche dann meistens ausklingen (Campus-Rallye, Internet-Rallye etc.). Zudem gibt es auch thematische Programmwochen wie z.B. die Segelfreizeit im Sommer, Länderwochen und Fußballfreizeiten. Im Herbst wird auch wieder „Physik für Schülerinnen“ und „Physik für Schüler“ angeboten.

Einrichtung	Kontakt	Sprechzeiten	Homepage/E-Mail
<b>Familien-BeratungsBüro</b>	Christiane Strack Stefan Pischke Universitätsstr. 1 Geb. 16.11.00.86 40225 Düsseldorf Tel.: 0211 – 811 0528/ 0822 Fax: 0211 – 811 0483	Termine nach Vereinbarung	<a href="http://www.hhu.de/gleichstellung">www.hhu.de/gleichstellung</a> <a href="mailto:familienberatung@uni-duesseldorf.de">familienberatung@uni-duesseldorf.de</a>

## 6.7 Babysittingbörse an der Heinrich-Heine-Universität

Die Babysitting-Börse der Heinrich-Heine-Universität soll dazu beitragen, Eltern an der Hochschule und den Universitätskliniken die Vereinbarkeit von Familie und Studium/ Beruf zu erleichtern. Über die Börse können sich Eltern und Babysitter/innen kostenlos, schnell und unkompliziert suchen und finden.

Babysitter/innen müssen sich bei der Börse registrieren lassen und werden im Anschluss in eine Babysitting-Liste aufgenommen. Eltern, die Betreuungsunterstützung benötigen, müssen sich nicht registrieren lassen, sondern können ihr Gesuch unmittelbar an die Babysitting-Liste senden ([babysitting@uni-duesseldorf.de](mailto:babysitting@uni-duesseldorf.de)). Über diesen Weg werden alle registrierten Babysitter/innen informiert und Interessierte können sich per E-Mail direkt mit den Eltern/dem Elternteil in Verbindung setzen.

Die Familienberatung der HHU empfiehlt, dass sich Eltern, Kinder und Babysitter/innen vor dem ersten Betreuungseinsatz in Ruhe miteinander vertraut machen und die Details der Betreuung besprechen.

### Weitere Informationen unter:

[www.uni-duesseldorf.de/home/universitaet/strukturen/beauftragte/gleichstellungsbeauftragte/familienbuero/babysittingboerse.html](http://www.uni-duesseldorf.de/home/universitaet/strukturen/beauftragte/gleichstellungsbeauftragte/familienbuero/babysittingboerse.html)

## 7. Publikationen

Die hier vorgestellten Broschüren und Internetseiten enthalten viele wichtige Informationen über rechtliche, finanzielle, soziale und organisatorische Fragen rund um die Themen Geburt, Familie, Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Auf den aufgeführten Internetseiten kann jede der hier vorgestellten Broschüren entweder heruntergeladen oder bestellt werden.

### Alleine erziehend – Tipps und Informationen

Der „Bundesverband der allein erziehenden Mütter und Väter e.V.“ hat Tipps und Informationen zu Schwangerschaft und Geburt, Trennung und Scheidung, Vereinbarkeit von Kind und Beruf, Sozialhilfe, Kosten einer juristischen Beratung und manches andere mehr zusammengestellt.

**Bestellung unter:** [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/article/allein-erziehend-tipps-und-informationen-1.html](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/article/allein-erziehend-tipps-und-informationen-1.html)

### Unterstützung für Alleinerziehende – Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe

Ein Handlungskonzept zur Unterstützung Alleinerziehender. Ein wachsender Anteil der Familien sind Einelternfamilien. Gleichzeitig sind diese besonders häufig auf staatliche Grundsicherungsleistungen angewiesen. Dieser Handlungsleitfaden benennt in den Feldern Arbeitsvermittlung, Qualifizierung, flexible Kinderbetreuung und Unterstützung in der Nachbarschaft Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene, die wie ein Baukasten genutzt werden können, und gibt gute Beispiele für die Praxis.

**Download unter:** [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=66986.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=66986.html)

### Die Beistandschaft

Gemeinsame Broschüre des BMFSFJ und des BMJ, die über Hilfen des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft eines Kindes und der Geltendmachung des Kindesunterhalts informiert.

**Download unter:** [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=3204.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=3204.html)

### Das Bildungspaket

Auf dieser Internetseite informiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über das Bildungspaket: [www.bildungspaket.bmas.de/](http://www.bildungspaket.bmas.de/)

## Bundesstiftung Mutter und Kind

Mit der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werden jährlich ca. 150.000 schwangere Frauen in einer Notlage in unbürokratischer Form unterstützt, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Das Informationsblatt enthält erste Informationen darüber, an wen sich schwangere Frauen in Notlagen wenden können.

**Download oder Bestellung:** [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=19246.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=19246.html)

## Elterngeld und Elternzeit

Die vorliegende Broschüre informiert ausführlich über die gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie zum Erziehungsgeld.

Stand: Januar 2011, 10. Auflage

**Download oder Bestellung:** [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=89272.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=89272.html)

## Familienwegweiser

Diese Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert schnell und übersichtlich über die wichtigsten Leistungen, rechtlichen Regelungen und Beratungsangebote, die Eltern nach der Geburt eines Kindes und darüber hinaus unterstützen. Unter anderem findet man hier auch einen Elterngeldrechner.

**Homepage unter:** [www.familien-wegweiser.de/](http://www.familien-wegweiser.de/)

## Merkblatt Kindergeld

Dieses Merkblatt bietet Informationen rund um das gesetzliche Kindergeld: Rechtsansprüche, Begriffserläuterungen, Zusammenhänge mit anderen Sozialleistungen, zuständige Behörden, Antragsverfahren und vieles andere mehr. Stand: Januar 2011

**Download oder Bestellung:** [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3576.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3576.html)

## Merkblatt Kinderzuschlag

Mit diesem Merkblatt enthält einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Kinderzuschlag. Stand: Juni 2011

**Download oder Bestellung:** [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=21996.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=21996.html)

**Weitere Informationen finden Sie unter** [www.arbeitsagentur.de/nn\\_26532/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuerrechtliche-Leistungen/Allgemein/Kinderzuschlag.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_26532/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuerrechtliche-Leistungen/Allgemein/Kinderzuschlag.html)

## Das Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht und zu den Neuregelungen im gerichtlichen Verfahren. Stand: Juli 2008

**Download unter:** [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren\\_fuer\\_warenkorb/DE/Das\\_Kindschaftsrecht.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Das_Kindschaftsrecht.html)

## Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz

Die Broschüre bietet eine Darstellung der wesentlichen Aspekte des Mutterschutzes: Rechte und Pflichten gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, Leistungen der Krankenkasse und Mutterschaftsgeld. Stand: Juli 2011

**Download oder Bestellung unter:** [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3156.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3156.html)

## Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Informationen über den Umgang mit Verschuldung und Überschuldung in Privathaushalten. Des Weiteren werden hier Tipps gegeben, wie man Überschuldung vermeiden kann. Stand: April 2009

**Download unter:** [www.bundesregierung.de/nn\\_774/Content/DE/Publikation/Bestellservice/2009-06-15-verbraucherbroschuere-schulden-abbauen-schulden-vermeiden.html](http://www.bundesregierung.de/nn_774/Content/DE/Publikation/Bestellservice/2009-06-15-verbraucherbroschuere-schulden-abbauen-schulden-vermeiden.html)

## Der Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine wichtige finanzielle Hilfe für Alleinerziehende: Bleiben die Unterhaltszahlungen des 2. Elternteils unter dem festgesetzten Regelbedarf, springt der Staat ein. Die Broschüre beantwortet die häufigsten und wichtigsten Fragen: Wer hat Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss? Wo und wie wird der Anspruch geltend gemacht? Wer muss den Vorschuss zurückzahlen? Stand: Juni 2010

**Download oder Bestellung unter:** [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3150.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3150.html)

## Wegweiser für den Umgang mit Trennung und Scheidung

Der Ratgeber „Wegweiser für den Umgang“ soll Eltern für diese schwierige Zeit eine Orientierung bieten. Er richtet sich an beide Elternteile und gibt darüber hinaus ein Basiswissen, das weit über das Thema Umgangsrecht hinausgeht: über Grundbedürfnisse des Kindes, über Kinderrechte und Elternrechte oder über Bindungsbereitschaft des Kindes. Das Wissen kann Eltern dabei helfen, sich Schritt für Schritt zu erarbeiten, was für ihre Kinder und sie zum jeweiligen Zeitpunkt das Richtige ist.

**Download oder Bestellung unter:** [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/browse/1/article/wegweiser-fuer-den-umgang-nach-trennung-und-scheidung.html?tx\\_ttnews\[backPid\]=26&cHash=a30a78219f](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/browse/1/article/wegweiser-fuer-den-umgang-nach-trennung-und-scheidung.html?tx_ttnews[backPid]=26&cHash=a30a78219f)

**V. i. S. d. P.****Zentrale Gleichstellungsbeauftragte  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Dipl.-Ing. Sanda Grätz  
Gebäude 16.11  
Ebene 04.21  
Universitätsstr. 1  
40225 Düsseldorf  
[www.hhu.de/gleichstellung](http://www.hhu.de/gleichstellung)

**Redaktion**

Selma Gündogdu  
Tatiana Gladysheva  
Tel.: 0211 – 811 1527  
[Guendogdu@zuv.hhu.de](mailto:Guendogdu@zuv.hhu.de)

**Layout**

Sylvia Lessmann  
Bildnachweis: Fotolia  
Druckauflage: 1.000

*Alle Angaben ohne Gewähr – Druck und Satzfehler vorbehalten*









